Deutscher Bundestag **Drucksache 19/16465**

19. Wahlperiode 20.12.2019

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zweiter Bericht zu der Überprüfung der Voraussetzungen zur Einstufung der in Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Vorbemerkung**	2
II.	**Zusammenfassung**	3
III.	**Lage in den einzelnen Staaten**	3
A.	Albanien	3
B.	Bosnien und Herzegowina	8
C.	Ghana	11
D.	Kosovo	14
E.	Nordmazedonien	18
F.	Montenegro	21
G.	Senegal	25
H.	Serbien	27
IV.	**Andere Staaten der EU**	31
V.	**Anhang: Statistiken (3. Quartal 2017 bis 3. Quartal 2019)**	33
A.	Albanien	33
B.	Bosnien und Herzegowina	38
C.	Ghana	43
D.	Kosovo	47
E.	Nordmazedonien	51
F.	Montenegro	55
G.	Senegal	59
H.	Serbien	63

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 19. Dezember 2019 gemäß § 29a Absatz 2a des Asylgesetzes.

I. Vorbemerkung

Nachdem die Bundesregierung erstmals am 13. Dezember 2017 einen Bericht zu den in Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes (AsylG) bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten vorgelegt hat, berichtet die Bundesregierung erneut.

Gemäß § 29a Absatz 2 AsylG sind neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die in Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten Staaten sichere Herkunftsstaaten. § 29a Absatz 2a AsylG wiederum sieht eine Berichtspflicht für die Bundesregierung vor. Hiernach berichtet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre darüber, ob die Voraussetzungen für die Einstufung der in Anlage II bezeichneten Staaten als sichere Herkunftsstaaten weiterhin vorliegen.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat den Bericht federführend in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt erstellt. Über den Zeitraum vom 01. Juli 2017 bis zum 30. September 2019 werden die Entwicklung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse, die rechtliche Lage und tatsächliche Rechtsanwendung in den sicheren Herkunftsstaaten sowie die Entwicklung des Asylgeschehens in Deutschland dargestellt. Hierfür hat die Bundesregierung sowohl die aktuelle Lage in den jeweiligen Herkunftsstaaten bewertet, als auch die Asylstatistiken ausgewertet. Ergänzend wird die Einstufung der sicheren Herkunftsstaaten mit den Verfahren in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verglichen. Während die Darstellung im ersten Teil des Berichts erfolgt, finden sich im zweiten Teil die Zugangszahlen, differenzierte Asylstatistiken sowie die Zahl der Rückführungen im Berichtszeitraum, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Herkunftsländern.

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse die widerlegliche Vermutung besteht, dass dort weder Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet und dem betroffenen Ausländer damit kein ernsthafter Schaden droht (vgl. Artikel 16a Absatz 3 Grundgesetz (GG); § 29a AsylG). Danach sind sichere Herkunftsstaaten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II des Asylgesetzes bezeichneten Staaten. Dazu gehören seit 1993 die afrikanischen Länder Ghana und Senegal. Die Westbalkanstaaten Bosnien und Herzegowina, Serbien und Nordmazedonien zählen seit 2014, Albanien, Kosovo und Montenegro seit 2015 dazu.

Die widerlegliche Vermutung besteht, solange die vom Ausländer aus einem solchen Herkunftsstaat angegebenen Tatsachen und Beweismittel nicht die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung doch verfolgt wird oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG droht.

Der Amtsermittlungsgrundsatz für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bleibt von der gesetzlichen Regelung unberührt.

Der Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat ist grundsätzlich als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Bei der Ablehnung eines Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ wird das Asylverfahren erheblich beschleunigt. Die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist verkürzt sich auf eine Woche (§ 36 Absatz 1 AsylG), auch eine Klage ist innerhalb einer Woche zu erheben (§ 74 Absatz 1 AsylG) und hat keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Absatz 1 AsylG). Ein Antrag nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ist ebenfalls innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu stellen (§ 36 Absatz 3 Satz 1 AsylG), das Gericht soll grundsätzlich innerhalb einer Woche über den Antrag entscheiden (§ 36 Absatz 3 Satz 5 AsylG). Um zu verhindern, dass abgelehnte Antragsteller zeitnah wieder einreisen und einen Folgeantrag stellen, kann das BAMF bei offensichtlich unbegründeten Anträgen von Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten ein Wiedereinreiseverbot unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erlassen (§ 11 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)). Es soll bei der erstmaligen Anordnung ein Jahr und im Übrigen drei Jahre nicht überschreiten.

Die Einstufung der in Anlage II genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten, entspricht den Anforderungen des Artikels 16a Absatz 3 GG in Ausprägung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93 und 2 BvR 1508/93) und des Artikels 37 Absatz 1 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes. Vor der Einstufung der genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten hat sich der Gesetzgeber anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen ein Gesamturteil über die für Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in dem jeweiligen Staat gebildet. Nach sorgfältiger Prüfung ist er zu dem Ergebnis gekommen, dass in den genannten Staaten gewährleistet erscheint, dass dort generell und durchgängig weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind. Die Schutzquoten im Asylverfahren wurden für die Beurteilung zur Abrundung mit herangezogen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entsprechend den Vorgaben des Artikels 16a Absatz 3 GG in Ausprägung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der Vorgaben des europäischen Rechts wurde geprüft, ob die Verfolgungsfreiheit landesweit besteht und ob nicht nur bestimmte Gruppen verfolgungsfrei sind, andere Gruppen dagegen verfolgt werden. Entsprechend den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/32/EU wurde zudem berücksichtigt, inwieweit Schutz vor Verfolgung und Misshandlung geboten wird u.a. durch

a) die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Staates und die Art und Weise ihrer Anwendung;

b) die Wahrung der Rechte und Freiheiten nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und/oder dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und/oder dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Europäischen Konvention keine Abweichung zulässig ist;

c) die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention;

d) das Bestehen einer Regelung, die einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzung dieser Rechte und Freiheiten gewährleistet.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen war auch die Stabilität des jeweiligen Landes anhand einer Prognose, dass mit wesentlichen (negativen) Veränderungen in nächster Zukunft nicht zu rechnen ist, zu berücksichtigen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Faktoren gleichwertig sind und vollständig vorliegen müssen. Vereinzelte Schutzgewährungen stehen einer Einstufung der genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten auch deshalb nicht entgegen, weil die damit verbundene Vermutung der Verfolgungssicherheit widerlegbar ist.

Soweit vereinzelt ein Anstieg der Asylzugangszahlen im ersten Quartal 2019 aus den als sicher eingestuften Herkunftsstaaten zu verzeichnen ist, wie beispielsweise bei Nordmazedonien und Serbien, lässt sich der Anstieg damit erklären, dass üblicherweise gerade in den Wintermonaten die Asylzugangszahlen aus den Westbalkanländern ansteigen. In dieser Zeit reisen Personen aus dem Westbalkan offenbar vermehrt nach Deutschland ein, um hier Schutz vor dem drohenden, in den Westbalkanländern vergleichsweise hartem, Winter zu suchen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Bericht der Bundesregierung bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

II. Zusammenfassung

Deutschland hat bisher Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien als sichere Herkunftsstaaten eingestuft. Alle Herkunftsstaaten erfüllen weiterhin die Voraussetzungen für eine Einstufung. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die politische Entwicklung in allen Staaten keine Anhaltspunkte für eine Überprüfung der Entscheidung des Gesetzgebers gibt. Die Gesamtschutzquote hat sich innerhalb des Berichtszeitraumes in den meisten Staaten rückläufig entwickelt. In Montenegro liegt sie seit dem 2. Quartal 2018 bei durchgehend 0,0 Prozent. Auch die von der Bundesregierung und dem Bundesgesetzgeber mit der Einstufung verfolgten Ziele konnten im Wesentlichen erreicht werden. Die Zahl der Asylsuchenden aus diesen Staaten hat sich weiter deutlich reduziert. Die besonderen Rechtsfolgen bei einer Ablehnung der Asylanträge als „offensichtlich unbegründet“ führen zu erheblichen Entlastungen bei Bund, Ländern und Kommunen. Damit können die zur Verfügung stehenden Kapazitäten auf die tatsächlich schutzbedürftigen Asylsuchenden konzentriert werden.

Deutschland ist innerhalb der Europäischen Union im Berichtszeitraum erneut der Mitgliedstaat mit dem größten Zugang an Asylbewerbern. Zur Festlegung sicherer Herkunftsstaaten in anderen EU-Staaten wird auf die Übersicht zu Punkt IV verwiesen.

III. Lage in den einzelnen Staaten

A. Albanien

Albanien erfüllt weiterhin die Voraussetzungen zur Einstufung als sicherer Herkunftsstaat. Es gibt weder asylrelevante Verfolgung noch systematische Menschenrechtsverletzungen. Asylrelevante staatliche oder nichtstaatliche Repressionen gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen wegen ihrer Nationalität, politischen Überzeugung, Rasse, Zugehörigkeit zu einer Religionsgruppe oder sozialen Gruppe finden nach Kenntnis der Bundesregierung nicht statt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die albanische Verfassung vom 21. Oktober 1998 enthält einen ausführlichen Katalog von Grundrechten, die auf den Garantien der Europäischen Konvention für Menschenrechte basieren. Die Europäische Menschenrechtskonvention sowie das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wurden von Albanien ratifiziert, ebenso die Mehrzahl der VN-Übereinkommen zu den Menschenrechten. Nach dem Beitritt zum Europarat 1995 wurde die Todesstrafe zunächst noch mit Ausnahme für den Kriegsfall, 2007 dann vollständig abgeschafft.

Seit der Einstufung Albaniens als sicherer Herkunftsstaat sind beim Schutz der Menschenrechte weitere Fortschritte zu verzeichnen. Hierbei sind insbesondere die Justizreform, das Minderheitengesetz und der Aktionsplan LGBTTI (Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexual, Transgender and Intersexual) zu nennen.

Die Fortschritte, die Albanien in allen Bereichen erzielt hat, wurden durch die Verleihung des EU-Kandidatenstatus im Juni 2014 gewürdigt. In den Länderberichten 2018 und 2019 hat die Europäische Kommission die Aufnahme von Beitrittsgesprächen empfohlen. Die Umsetzung der Justizreform kommt gut voran. Ihr Kern ist die Professionalisierung der Justiz inklusive Korruptionsbekämpfung durch Überprüfung aller Richter und Staatsanwälte (Vetting). Bei der Bekämpfung von Korruption und organisierten Verbrechen ist seit 2017 insgesamt ein gestiegenes Engagement zu verzeichnen, ebenso bei der Bekämpfung von Drogenanbau und -handel.

Im Dezember 2015 wurde ein „Dekriminalisierungsgesetz“ verabschiedet, das die systematische Überprüfung von Parlamentariern und Kandidaten auf eine kriminelle Vergangenheit hin vorsieht. Auf dessen Basis wurden Ermittlungen gegen mehrere Parlamentarier und Mandatsträger der lokalen und staatlichen Ebene eingeleitet und bislang vier Parlamentsabgeordnete und ein Bürgermeister ihrer Ämter enthoben; weitere fünf Abgeordnete legten ihre Ämter nieder.

Bei der Implementierung von Regelwerken sind aber weiterhin Verbesserungen nötig.

Nepotismus ist aufgrund der clanbasierten Gesellschaftsstrukturen und der geringen Größe des Landes weit verbreitet. Grundsätzlich leiden staatliche Stellen unter einem Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen. Administrative Kapazitäten sind gering ausgeprägt, aber verbessern sich allmählich. Die Haftbedingungen in den meisten albanischen Gefängnissen entsprechen mittlerweile westeuropäischen Standards.

Bei Menschenrechtsverletzungen können die Bürgerinnen und Bürger eine Ombudsperson anrufen. Diese kann zwar keine Entscheidungen treffen oder durchsetzen, aber sie untersucht regelmäßig Missstände und kann gerichtliche Verfahren einleiten. Daneben gibt es den Kommissar für den Zugang zu Informationen und Datenschutz sowie den seit Mai 2010 institutionell direkt unter dem Parlament angesiedelten Antidiskriminierungsbeauftragten.

Albanien bemüht sich, den Schutz von Minderheiten zu verbessern. Ein Minderheitengesetz wurde am 15. Oktober 2017 vom Parlament verabschiedet. Trotz einiger Fortschritte bleiben die Zugänge für Roma zu Arbeitsmarkt, Schulen und Gesundheitsversorgung weiter eingeschränkt und bewegen sich nicht auf dem Niveau anderer Bevölkerungsgruppen, die Bedingungen haben sich nach Angaben glaubwürdiger Nichtregierungsorganisationen allerdings in den letzten Jahren deutlich verbessert. Mit dem Nationalen Aktionsplan (2016-2020) zur Integration von Roma und Ägyptern hat die albanische Regierung sich zum Ziel gesetzt, den Zugang von Angehörigen dieser Minderheiten zum Arbeitsmarkt zu fördern. Der Nationale Aktionsplan hat u.a. Quoten für Roma in Bachelor- und Masterstudiengängen sowie in Beschäftigungsförderungsprogrammen eingeführt und sieht finanzielle Zuschüsse zur Berufsbildung von Roma und Balkan-Ägyptern vor.

Die Verfassung garantiert die freie Religionsausübung. Keine Religionsgemeinschaft wird durch staatliche Maßnahmen bevorzugt oder diskriminiert. Eine große Anzahl in- und ausländischer Religionsgemeinschaften ist ungehindert, auch missionarisch, in Albanien tätig. Es gibt keine religiös motivierten Konflikte. Die wichtigsten religiösen Gruppen (sunnitische Muslime und Muslime des Bektashi-Ordens, katholische Christen, griechisch-orthodoxe Christen) leben in bemerkenswerter Harmonie und Toleranz miteinander.

Eine gesetzliche Diskriminierung eines Geschlechts durch den Staat besteht nicht. Die gesellschaftliche Rolle der Frau ist, unabhängig von der Religionszugehörigkeit, vielfach noch von traditionellen Vorstellungen geprägt. Dies hat u.a. zur Folge, dass Frauen in leitenden Positionen unterrepräsentiert sind. Frauen werden weiterhin häufig Opfer von häuslicher Gewalt. Seit 2006 besteht ein Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in dem verfahrens- und strafrechtliche Konsequenzen definiert werden. Die Regierung hat eine nationale Strategie gegen häusliche Gewalt und für Gleichberechtigung ausgearbeitet. Als Folge von abnehmender Armut und von Aufklärungskampagnen ist das Problem des Frauenhandels, insbesondere zur sexuellen Ausbeutung, aus und durch Albanien rückläufig, aber weiterhin existent. Die Regierung versucht Menschenhandel weiter einzudämmen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Von Staats wegen werden Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle keinen Diskriminierungen ausgesetzt. Das albanische Strafrecht unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen heterosexuellen und homosexuellen Handlungen. Eine Ausnahme stellt Paragraph 102/a dar, in welchem eine Vergewaltigung von Männern durch Männer geringer bestraft wird als eine Vergewaltigung von Frauen durch Männer. Der Aktionsplan zur besseren Integration von LGBTTI (Mai 2016) wird von Nichtregierungsorganisationen zwar gelobt, es gibt jedoch Defizite in der Umsetzung. Problematisch bleibt das Ansehen von LGBTTI und insbesondere Homosexuellen in der Bevölkerung.

Die politische Opposition kann sich frei betätigen und macht davon ausgiebig Gebrauch, u. a. durch Demonstrationen, Parlamentsboykott und Blockadeaktionen. Es gibt eine große Vielzahl offiziell registrierter Parteien verschiedener Ausrichtung.

Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Meinungs- und Pressefreiheit sind gewahrt. Die Medien sind zwar frei, aber wirtschaftlich oft von Eigentümern und Interessengruppen abhängig, die in vielen Fällen wiederum über persönliche Beziehungen mit Parteien verbunden sind.

Die schwierige Transformation, die Albanien nach dem Ende der kommunistischen Herrschaft durchlief, hat zu einem gewissen Wiederaufleben der Blutrache geführt. Seit den 1990er Jahren ist eine Vermischung zwischen traditionellen Wertvorstellungen und kriminellen oder politischen Motiven festzustellen. Die sozialen Folgen dieses Phänomens sind für die Betroffenen beträchtlich, sie müssen sich isolieren. Familienangehörige können keiner Erwerbstätigkeit nachgehen; Kinder, insbesondere Söhne, haben häufig keine Möglichkeit zur Schulausbildung. Der Staat lehnt die Blutrache ab, bekämpft sie und kann Schutz vor ihr gewähren, aufgrund seiner begrenzten Kapazitäten und der langsamen und bisher korruptionsanfälligen Justiz jedoch nur mit eingeschränktem Erfolg. Es gibt einige Nichtregierungsorganisationen, die sich um die Schlichtung von Blutrachefehden bemühen, aber auch einige, die daraus ein Geschäft entwickelt haben (Verkauf von Blutrachebescheinigungen, die dann eine Asylgewährung im Ausland ermöglichen sollen).

Albanien gehört zu den ärmsten Ländern Europas. Das Pro-Kopf BIP beträgt 5.261 US-Dollar und liegt damit etwa 40 Prozent unter dem EU-Durchschnitt. In „absoluter Armut“ (Pro-Kopf Einkommen unter 60 US-Dollar) leben 2 Prozent der Bevölkerung. Der monatliche Durchschnittslohn liegt bei ca. 400 Euro brutto. Die Arbeitslosenquote lag 2018 offiziell bei 13,7 Prozent, dürfte nach unserem Verständnis von Erwerbstätigkeit aber deutlich höher liegen, da die in der Landwirtschaft Tätigen (ca. 50 Prozent der Bevölkerung) oftmals nur Subsistenzlandwirtschaft betreiben. Der albanische Staat gewährt Bedürftigen Sozialhilfe und Invalidengeld durch Geldbeträge, die sich derzeit zwischen einem monatlichen Sozialhilfesatz von 3.600 ALL (ca. 27 Euro) und – für Familienoberhäupter – 8.000 ALL (ca. 57 Euro) sowie gegebenenfalls einem Invalidengeld von 9.900 ALL (ca. 70 Euro) und einem gleichen Betrag für Betreuung bewegen, sowie Sozialdienstleistungen durch soziale Pflegedienste.

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln ist gewährleistet. Grundnahrungsmittel, in erster Linie Brot, werden subventioniert. Eine Vielzahl von lokalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen engagiert sich im sozialen Bereich. Insbesondere im ländlichen Raum kommt der Großfamilie nach wie vor die Rolle zu, Familienmitglieder in Notlagen aufzufangen.

Die medizinische Versorgung in staatlichen Krankenhäusern und Polikliniken ist grundsätzlich kostenlos. Da Ärzte und Pflegepersonal jedoch nur geringe Gehälter erhalten, sind Zuzahlungen häufige Praxis – insbesondere von Patienten, die nicht über Privilegien oder Beziehungen verfügen, auch aus der Erwägung heraus, auf diese Weise eine bessere medizinische Behandlung zu erhalten. Ausstattung und Hygiene der staatlichen Krankenhäuser und Polikliniken liegen weit unter westeuropäischen Standards. Private Einrichtungen sind gut ausgestattet, für viele Albaner aber kaum erschwinglich. Die Ärzte sind meist gut ausgebildet, beim Pflegepersonal gibt es z.T. Defizite. In der Regel ist es erforderlich, dass sich die Familie um das Wohlergehen ihrer Angehörigen in Krankenhäusern (d. h. Essen, Medikamente etc.) kümmert.

Im Jahr 2017 sind rund 10.000 Albaner rückgeführt worden oder freiwillig zurückgekehrt, 2018 waren es rund 3.770. Rückgeführte Staatsangehörige unterliegen keiner Form der Diskriminierung und haben nicht mit staatlichen Repressionen zu rechnen. Staatliche Reintegrationshilfen sind vorhanden, werden aber oftmals aufgrund Unkenntnis, Misstrauens und ggf. auch schlechtem Service nicht in Anspruch genommen. Die Internationale Organisation für Migration (IOM), terre des hommes und das Deutsche Informationszentrum für Migration, Ausbildung und Karriere (DIMAK), das von Deutschland über die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH gefördert wird, bieten Reintegrationshilfen an.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die seit 1988 bestehende entwicklungspolitische Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Albanien dient auch der Bekämpfung von Fluchtursachen. Seitdem sind bilateral und mittels deutscher Beiträge an internationale Organisationen mehr als 1 Mrd. Euro nach Albanien geflossen (Energie, Wasser/Abwasser, Abfall, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung). Derzeit laufende Einkommens- und beschäftigungswirksamen Maßnahmen umfassen ein Volumen von 14 Mio. Euro. Das seit Oktober 2016 bestehende DIMAK ist in einem albanischen Arbeitsamt angesiedelt und berät zu Perspektiven in Albanien und legalen Migrationsmöglichkeiten nach Deutschland.

In Absprache mit den USA und dem UNHCR hat Albanien 2.741 iranische Volksmujaheddin aus den Lagern im Irak aufgenommen. Sie lebten zunächst seit September 2016 in zwei Siedlungen am Stadtrand von Tirana und sind im Sommer 2017 in eine eigene Anlage unweit der Küste gezogen, die weitgehend mit Eigenmitteln ausgebaut wurde. Einige Mitglieder haben sich von dieser Gemeinschaft losgesagt und Albanien verlassen.

Die Zahlen der in Deutschland gestellten Asylanträge und der begründeten, positiv entschiedenen Anträge waren im Berichtszeitraum weiter rückläufig. Die Gesamtschutzquote lag zwischen 0,3 Prozent und 2,2 Prozent. Da das BAMF in einzelnen Monaten im 4. Quartal 2017 sowie im 3. Quartal 2018 neben einzelnen Schutzgewährungen auch relativ viele Abschiebungsverbote festgestellt hat (vgl. Punkt VI. A. Statistiken), stieg die Quote in diesen Zeiträumen auf 2,2 Prozent, bzw. 2,0 Prozent.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildungen

Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Gesamtschutzquote bezüglich der Staatsangehörigen Albaniens vom 3. Quartal 2017 bis zum 3. Quartal 2019

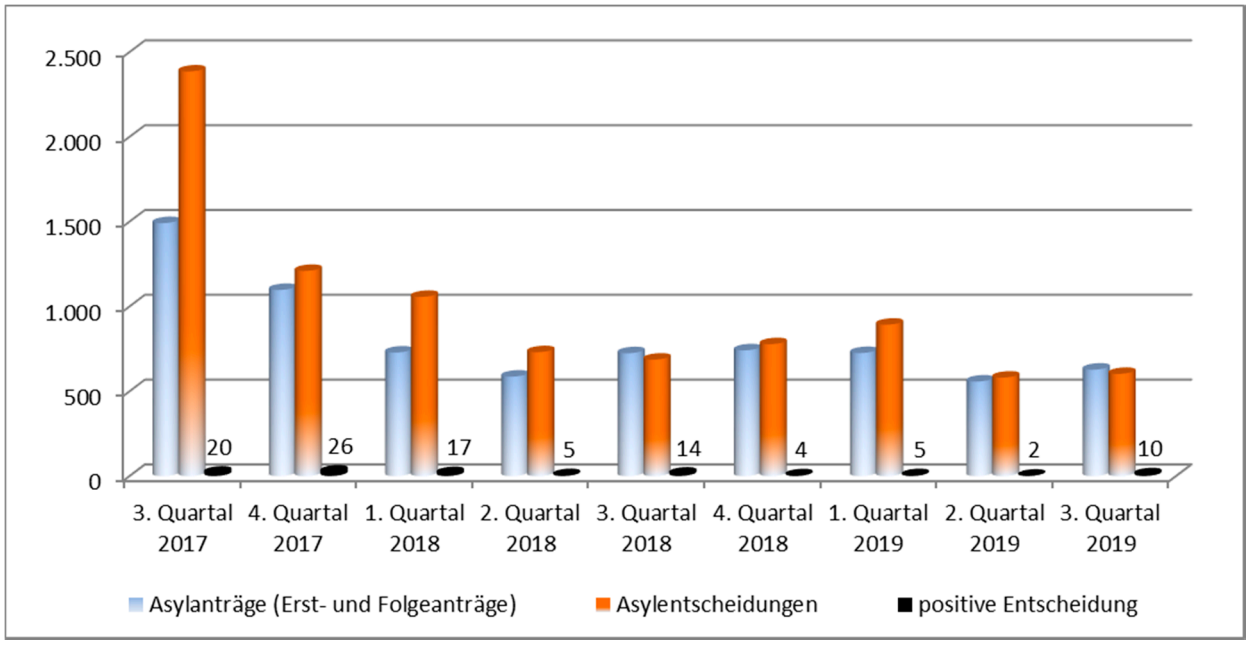

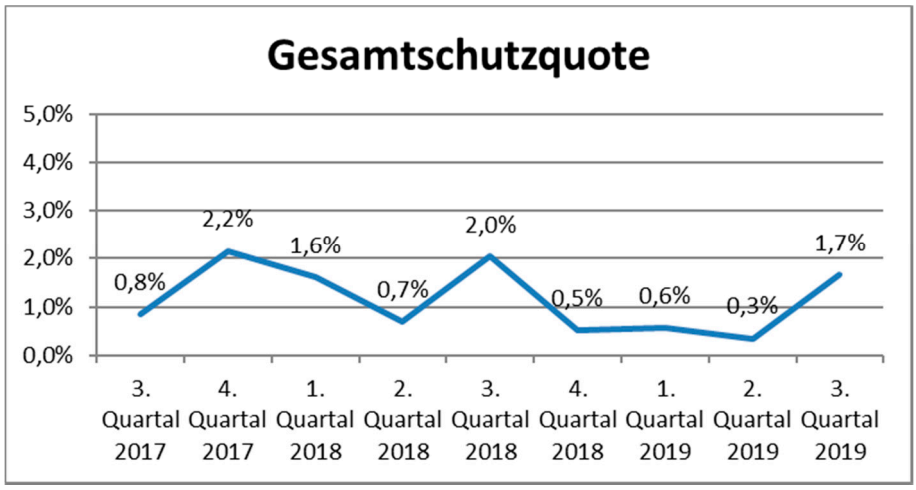

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

B. Bosnien und Herzegowina

Bosnien und Herzegowina erfüllt weiterhin die Voraussetzungen zur Einstufung als sicherer Herkunftsstaat. Diese Einschätzung basiert auf Erkenntnissen der Bundesregierung und berücksichtigt die Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen, vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler Organisationen, wie z. B. UNHCR oder Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK).

Bosnien und Herzegowina hat sich zur EU-Perspektive bekannt und im Februar 2016 formal den EU-Beitritt beantragt. Die EU-Annäherung und der von allen maßgeblichen Politikern angestrebte EU-Kandidatenstatus mit formalisierten Beitrittsverhandlungen bieten einen Rahmen für eine weitere Anpassung der Rechtsbestimmungen in Bosnien und Herzegowina (inkl. Minderheitsrechte) und an die EU-Menschenrechtsstandards.

Der Staat Bosnien und Herzegowina ist politisch und gesellschaftlich entlang ethnischer Linien fragmentiert; das Staatsgebiet ist in zwei relativ autonome Teile („Entitäten“) untergliedert. Sowohl die Verfassung des Gesamtstaates als auch die Verfassungen der Landesteile enthalten Regelungen der ethnischen Quotierung politischer Ämter, die z. T. nur Angehörigen der drei „konstituierenden Völker“ (Bosniaken, bosn. Serben und bosn. Kroaten) zugänglich sind. In diesem Rahmen gibt es jedoch freie Wahlen.

Die persönliche Freiheit oder das Leben des Einzelnen sind durch staatliche Stellen nicht gefährdet. Es herrscht grundsätzlich Religions-, Vereins- und Versammlungsfreiheit. Allerdings gibt es in jüngster Zeit Beeinträchtigungen durch die Regierung der Republika Srpska, die eine Reihe von Gesetzesvorhaben angekündigt hat, die auf eine stärkere Kontrolle von Zivilgesellschaft und Opposition zielen. Auf Druck aus der EU konnten besonders problematische Neuregelungen aus den Gesetzesentwürfen entfernt werden. Allerdings wurde seit Dezember 2019 eine Reihe von Demonstrationen nicht genehmigt; eine Demonstration wurde unter Anwendung von Polizeizwang beendet. Eine Beschränkung der Betätigungsmöglichkeiten für die politische Opposition durch den Staat und seine Organe erfolgt nicht. Der Opposition nahestehende Bürgerinnen und Bürger haben u. U. jedoch begrenzte Chancen, Beschäftigungen bei Arbeitgebern zu finden, die unter Regierungskontrolle stehen. Die Pressefreiheit ist insofern gewährleistet, als dass es insgesamt ein in verschiedene Meinungsfelder aufgefächertes Medienangebot gibt, so dass bei Lektüre einer Vielzahl von Medien eine umfassende Information möglich ist. Die Freiheit eines einzelnen Journalisten, unabhängig zu berichten, ist jedoch aufgrund von wirtschaftlichen und politischen Zwängen z.T. erheblich eingeschränkt. Daneben sehen unabhängige Beobachter kritische Journalisten vereinzelt Bedrohungen und Nötigung, auch durch Politiker, ausgesetzt. Im Jahr 2018 registrierte die Journalistenvereinigung von Bosnien und Herzegowina 45 Fälle von Angriffen auf Journalisten sowie Verletzungen der Freiheit der Meinungsäußerung und Integrität der Medien, davon u. a. sechs körperliche Angriffe und eine Morddrohung. Nur ein Bruchteil der begangenen Straftaten wurde untersucht und gerichtlich verhandelt.

Es gibt keine Hinweise auf systematische Verfolgung oder Menschenrechtsverletzungen durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure. Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung findet in Bosnien und Herzegowina keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung statt. Fälle des Verschwindenlassens von Personen durch staatliche Stellen sind nicht bekannt, auch keine im Strafmaß unverhältnismäßigen Strafen. Über lang andauernde Haft ohne Anklage oder Urteil ist ebenfalls nichts bekannt, auch nicht über Verurteilungen wegen konstruierter oder untergeschobener Straftaten. Die Verfassung schreibt für alle Menschen ein Folterverbot fest. Bosnien und Herzegowina ist an die Antifolterkonvention und an die Europäische Folterverhütungskonvention gebunden. Im Jahr 2001 hat Bosnien und Herzegowina vorbehaltlos die Zuständigkeit der Antifolterkommission nach Artikel 22 der VN-Antifolterkonvention anerkannt. Folter ist in Bosnien und Herzegowina kein Mittel staatlicher Ermittlungsmaßnahmen und ist strafbar. Trotzdem wird vereinzelt von Misshandlungen im Rahmen von polizeilichen Verhören, Verhaftungen oder in Gefängnissen berichtet, insbesondere gegen Angehörige von Minderheiten.

Korruption ist im Justizsektor verbreitet. Die Justiz gilt, insbesondere in Fällen von Korruption und Kriegsverbrechen, als nicht unabhängig; es gibt Vorwürfe, dass Politiker auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss nehmen. Diese Aspekte nehmen in der Medienberichterstattung einen beträchtlichen Raum ein. Des Weiteren sind sie ein wichtiges Thema im fortschreitenden EU-Annäherungsprozess.

Gemäß der Verfassung stehen die Grundrechte allen Personen unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit grundsätzlich in gleicher Weise zu. Die Verfassung legt allerdings auch einen ethnischen Proporz der drei konstituierenden Völker (Bosniaken, bosnische Serben und bosnische Kroaten) fest (z. B. Staatspräsidentschaft als Dreierpräsidium), der im Einzelfall zu Einschränkungen von Individualrechten führen kann (insbesondere passives Wahlrecht von Bürgerinnen und Bürgern, die nicht einem der drei konstituierenden Völker angehören). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat dies in mehreren Urteilen beanstandet. Die noch nicht

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

erfolgte Umsetzung des wichtigsten Urteils („Sejdic-Finci“) ist ein zentrales Thema des EU-Annäherungsprozesses.

Es gibt ein Minderheitenschutzgesetz, nach dem das Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten unmittelbar angewandt wird, und das integraler Bestandteil des nationalen Rechtssystems ist. Anhaltspunkte für eine Praxis systematischer Verfolgung bestimmter Personengruppen sind nicht gegeben.

Angehörige der Roma-Minderheit (zu der vor Ort im weiteren Sinne auch die Angehörigen anderer ethnischer Minoritäten gezählt werden) sind in vielen Belangen nach wie vor gesellschaftlich benachteiligt und leben häufig in einer schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lage. Ihr Zugang zu staatlichen Leistungen – etwa im Bildungs- und Gesundheitsbereich – ist teilweise eingeschränkt, da viele Roma über keinen registrierten Wohnsitz verfügen, der Voraussetzung für Krankenversicherungsschutz ist. Eine staatliche oder nichtstaatliche Verfolgung findet grundsätzlich nicht statt. Zudem haben internationale Organisationen und einige staatliche Institutionen Maßnahmen und Förderprogramme zur Verbesserung der Lage der Roma ergriffen. Beim Ministerrat von Bosnien und Herzegowina gibt es zwei Gremien: Einen neunköpfigen Roma-Rat und ein sog. „Advisory Board on Roma“, zu dem Vertreter der Ministerien, des Roma-Rats und der internationalen Gemeinschaft gehören. Nach Angaben der bosnisch-herzegowinischen Regierung wurden im Rahmen der „Dekade der Roma-Integration“ mehr als 12 Mio. Konvertible Mark (KM) (etwa 6 Mio. Euro) für Wohnraum, Beschäftigung, Bildung und Gesundheitsversorgung für Angehörige der Gemeinschaft der Roma über einen Zeitraum von zehn Jahren aufgewendet.

Die Europäische Menschenrechtskonvention wurde von Bosnien und Herzegowina am 12. Juli 2002 ratifiziert. Laut Verfassung (Artikel 2) gilt sie mit ihren Zusatzprotokollen direkt und unmittelbar. Sie hat Vorrang vor allen anderen Gesetzen. Der Umsetzungsrückstand zu einzelnen Urteilen ist mit dem vieler EU-Mitgliedstaaten vergleichbar, auf die Umsetzung wird im EU-Annäherungsprozess gedrungen. Bosnien und Herzegowina ist Signatarstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Beide Entitäten haben die Todesstrafe aus ihren Strafgesetzbüchern gestrichen. Artikel 11 der Verfassung der Entität „Republika Srpska“ welcher noch redaktionell die Todesstrafe für Kapitalverbrechen vorsah, wurde mit Entscheidung des bosnischen Verfassungsgerichts vom 04. November 2019 entfernt.

Ein Antidiskriminierungsgesetz ist in Kraft. Bosnien und Herzegowina verfügt seit 2008 über eine umfassende Aufenthalts- und Asylgesetzgebung, deren Umsetzung in der Praxis jedoch häufig durch administrative Hürden beeinträchtigt ist. Des Weiteren gibt es die Institution des Ombudsmannes für Menschenrechtsverletzungen. Formal sind die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention, sowie der Schutz vor Verfolgung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegeben. Im Falle der Rechtsverletzung steht der Rechtsweg offen. Der Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ wird grundsätzlich beachtet.

Homosexuelle Handlungen sind in Bosnien und Herzegowina nicht strafbar; gleichwohl stehen große Teile der Gesellschaft diesem Thema ablehnend gegenüber. Es hat vereinzelt auch Angriffe auf Angehörige der LGBTTI-Community gegeben. Im September 2019 fand die erste Pride Parade Bosnien und Herzegowinas in Sarajewo statt.

Die sicherheitspolitische Lage in Bosnien und Herzegowina ist stabil, auch wenn sie fortwährender Beobachtung bedarf. Im Jahr 2018 fanden in Banja Luka zahlreiche Bürgerproteste statt. Anlass war eine weitverbreitete Empörung darüber, dass die zuständigen staatlichen Behörden die Aufklärung des Mordes am Studenten David Dragicevic nach Ansicht vieler Beobachter verschleppten. Die Reaktion der RS-Regierung war, die Proteste Ende Dezember zu verbieten. Nicht zuletzt aufgrund dieser Vorfälle hat die EU eine intensive Analyse- und Beratungsmission im Bereich Rechtsstaatlichkeit auf den Weg gebracht.

Im Berichtszeitraum waren die Asylanträge von Staatsbürgern aus Bosnien und Herzegowina tendenziell rückläufig. Entsprechend nimmt auch die Zahl der getroffenen Asylentscheidungen weitgehend kontinuierlich ab, mit der Folge, dass der Gesamtschutzquote weniger Aussagekraft zukommt und bereits vergleichsweise wenige positiv entschiedene Fälle, wie beispielsweise im 2. Quartal 2019, die Schutzquote verzerren.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildungen

Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Gesamtschutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus Bosnien und Herzegowina vom 3. Quartal 2017 bis zum 3. Quartal 2019

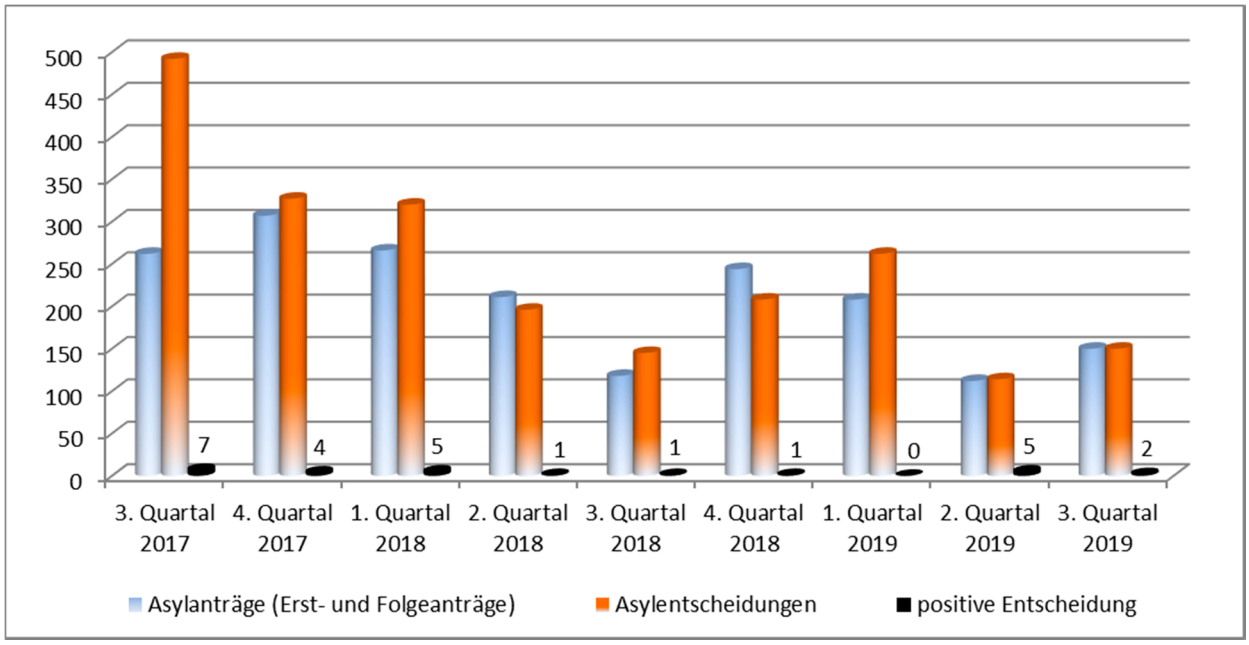

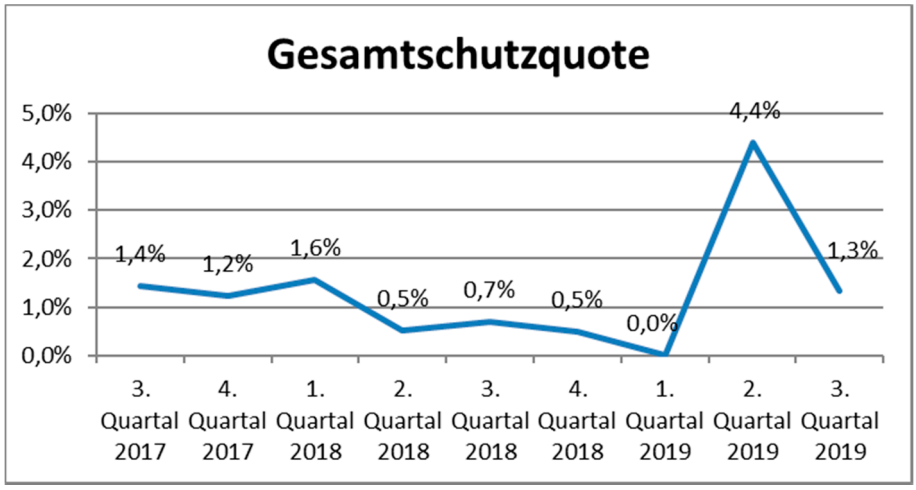

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

C. Ghana

Die Voraussetzungen für die Einstufung Ghanas als sicherer Herkunftsstaat liegen weiterhin vor. Es kann als gewährleistet betrachtet werden, dass in Ghana grundsätzlich weder asylrelevante Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen Konfliktes drohen.

Die Republik Ghana ist eine parlamentarische Demokratie mit einem funktionierenden Mehrparteiensystem. Die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Dezember 2016 waren frei und entsprachen – trotz einiger Defizite – internationalen Standards. Der anschließende politische Machtwechsel verlief gewaltfrei und problemlos. Ungeachtet dessen bleibt von parteinahen kriminellen Gruppierungen ausgeübte Gewalt („political vigilantism“) ein Problem, insbesondere im Vorfeld von sowie im Nachgang zu Wahlen. Politische Parteien können sich auf der Grundlage der Verfassung und des Parteiengesetzes frei entfalten und sich auch in der Presse artikulieren. Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften sowie internationale Nichtregierungsorganisationen können sich frei betätigen.

Die Grundfreiheiten und Menschenrechte sind in der Verfassung eingehend definiert und garantiert (Artikel 12 ff.). Geschützt und überwacht wird die Menschenrechtslage in Ghana durch die in der Verfassung verankerte unabhängige Commission for Human Rights and Administrative Justice (CHRAJ). Eingeschränkt wird die Handlungsfähigkeit von CHRAJ durch ineffiziente Strukturen und ein erhebliches Finanzierungsdefizit. Die Verfassung sieht die Möglichkeit vor, sich im Fall einer Grundrechtsverletzung an das Verfassungsgericht zu wenden.

Systematische Menschenrechtsverletzungen finden in Ghana nicht statt. Unmittelbare und gezielte staatliche Repressionen gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sind in Ghana nicht festzustellen.

Die Versammlungs- und die Vereinigungsfreiheit sind verfassungsmäßig garantiert und können ausgeübt werden. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist gegeben. Kritik an gesellschaftlichen Zuständen, politischen Entscheidungen und in religiösen Angelegenheiten kann jederzeit öffentlich vorgebracht werden.

Die Freiheit der Medien ist in der Verfassung garantiert (Artikel 162 ff.). Die Medien genießen einen hohen Grad der Freiheit, die faktisch durch wirtschaftliche Zwänge und schlechte Ausbildung aber oft nur unzureichend genutzt werden kann. Übergriffe gegen Journalisten durch Dritte kommen vor. Im Januar 2019 wurde ein Investigativjournalist ermordet, die Hintermänner konnten trotz erheblicher Bemühungen der ghanaischen Behörden bislang nicht ermittelt werden.

Die Religionsfreiheit wird respektiert. Die Regierung bemüht sich um ausgewogene Vertretung der großen Religionen und berücksichtigt christliche wie muslimische Feiertage gleichermaßen.

Folter ist durch die ghanaische Verfassung verboten. Es gibt hingegen regelmäßig Presseberichte, wonach Personen im Zuge von Strafvollzug oder Strafverfolgung körperlich misshandelt werden, insbesondere durch Schläge, und zwar sowohl von der Polizei als auch von der Armee. Es gibt jedoch keine Anzeichen dafür, dass es sich hierbei um verbreitete und systematische Folterungen handelt. Täter werden, so sie sich identifizieren lassen, in der Regel dienst- und strafrechtlich verfolgt. Ghana ist Vertragspartei des Fakultativprotokolls zur Antifolterkonvention, ist jedoch seiner Verpflichtung zur Schaffung einer effektiven nationalen Kontrollinstitution bislang nicht nachgekommen. Insgesamt sind die Haftbedingungen schlecht, nicht zuletzt aufgrund von Überbelegung der Zellen. Ein großes Problem stellen die Haftbedingungen für zum Tode verurteilte Häftlinge sowie die vielen Fälle lang andauernder Untersuchungshaft ohne Anklage dar. Teilweise überschreitet die Untersuchungshaft die später verhängte Strafe.

Eine nach Merkmalen wie Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung diskriminierende Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis lässt sich nicht feststellen. Dies gilt nicht für die Merkmale der sexuellen Orientierung und Geschlechteridentität. In Ghana steht der „Geschlechtsakt in unnatürlicher Manier“ (Artikel 104 des Strafgesetzbuches „unnatural carnal knowledge“) unter Strafe. Hierzu zählen u. a. homosexuelle Handlungen zwischen Personen über 16 Jahren. Für eine Gesetzesänderung zur Entkriminalisierung bestehen keine Anzeichen, zumal auch in der ghanaischen Bevölkerung weiterhin starke Ressentiments gegen LGBTTI bestehen. Nach Kenntnis der Bundesregierung kam es aber zuletzt 2003 zu einer Strafverfolgung.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Justiz ist unabhängig, Korruption ist allerdings ein Problem. Richterinnen und Richter genießen Immunität bei der Ausübung der richterlichen Gewalt. Allseits erheblich beklagt wird die lange Verfahrensdauer von Strafgerichtsprozessen, denen oftmals eine sehr lange Untersuchungshaft vorangeht. Effektiver Zugang zur Gerichtsbarkeit für mittellose Kläger ist nicht gewährleistet.

Ghana ist nicht Vertragspartei des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt für Bürgerliche und Politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe. Die Todesstrafe wird weiterhin verhängt, seit 1993 aber nicht mehr vollstreckt. Die seit 2003 amtierende Regierung zeigt bisher keine Initiative zur Abschaffung der Todesstrafe.

Es kommt seitens der Behörden regelmäßig aus unterschiedlichen Gründen zu Zwangsräumungen. Insbesondere die Zwangsräumung von illegalen Minenarbeitern aufgrund des umstrittenen Bergbaugesetzes (Mining Law) wird kritisiert, da das Gesetz keine Vorschriften zur adäquaten Enteignungskompensation und Umsiedlungsverfahren enthält. In diesem Zusammenhang gibt es regelmäßig Berichte über menschenrechtswidrige Vorkommnisse.

Ghana ist Ursprungs-, Transit- und Zielland von Menschenhandel. Kinder- und Menschenhandel werden innerhalb Ghanas sowie in der Region betrieben. Sie sind per Gesetz (Human Trafficking Act, 2005) verboten. Ghana hat bei der Bekämpfung des Menschenhandels in jüngerer Vergangenheit beträchtliche Fortschritte erzielt; Unterfinanzierung und unklare Kompetenzverteilung zwischen den Behörden stellen jedoch weiterhin Hindernisse dar.

Derzeit noch bestehende, gegen Frauen gerichtete diskriminierende Bräuche, wie der vornehmlich in der Volta-Region praktizierte Trokosi-Kult („Übergabe“ von Mädchen oder jungen Frauen in sklavenähnliche Abhängigkeit an lokale Priester zur Abgeltung von Verfehlungen aus dem Kreis ihrer Großfamilie) bleiben ein erhebliches Problem. Der Kampf gegen die weiterhin u. a. im muslimisch geprägten Norden durchgeführte weibliche Genitalverstümmelung zeigt Erfolge, es gibt jedoch Ausweichbewegungen (Rituale werden z. B. nach Grenzüberquerung in Burkina Faso durchgeführt).

Ghana unterzog sich zuletzt im Jahre 2017 dem universellen Staatenüberprüfungsverfahren des VN-Menschenrechtsrates, welches durch die ghanaische Regierung sehr ernst genommen wird. Empfehlungen aus dem UPR werden in der Regel umgesetzt (Ausnahmen: insbesondere Entkriminalisierung und Schutz von LGBTTI sowie Abschaffung Todesstrafe, s. o.).

Der Grundsatz der Nichtzurückweisung nach der Genfer Flüchtlingskonvention wird eingehalten. In Ghana besteht keine Bedrohung aufgrund willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder internen bewaffneten Konflikts. Die Stabilität Ghanas ist gewährleistet. Eine wesentliche Verschlechterung der politischen Stabilität oder der Menschenrechtslage in Ghana ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Im Berichtszeitraum ist die Zahl der Asylanträge von Staatsbürgern aus Ghana annähernd gleichgeblieben. Die vergleichsweise hohe Gesamtschutzquote in den beiden letzten Quartalen des Jahres 2017 sowie im ersten Quartal des Jahres 2018 ist auf die relativ niedrige Anzahl getroffener Entscheidungen in diesen Zeiträumen zurückzuführen. Der Gesamtschutzquote kommt bei einer niedrigen Anzahl getroffenen Entscheidungen weniger Aussagekraft zu, da bereits wenige positiv entschiedene Fälle, hier in Kombination mit vermehrten Feststellungen von Abschiebungsverboten, die Schutzquote verzerren.

Die Zahl der begründeten, positiv entschiedenen Asylanträge war ab dem 2. Quartal 2018 rückläufig. Demzufolge sank die Gesamtschutzquote im 2. Quartal 2019 auf 1,2 Prozent, stieg jedoch zuletzt aufgrund einer geringeren Anzahl von Asylentscheidungen und der damit einhergehenden Verzerrung der Schutzquote im 3. Quartal 2019 auf 2,2 Prozent an.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildungen

Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Gesamtschutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus Ghana vom 3. Quartal 2017 bis zum 3. Quartal 2019

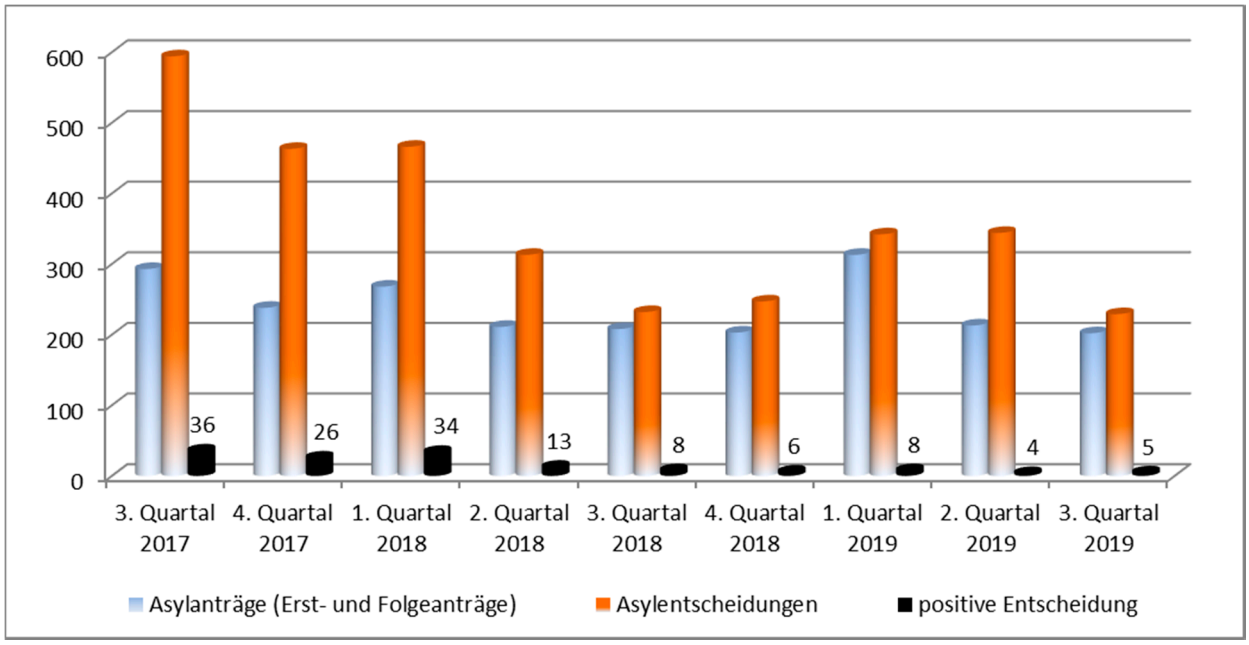

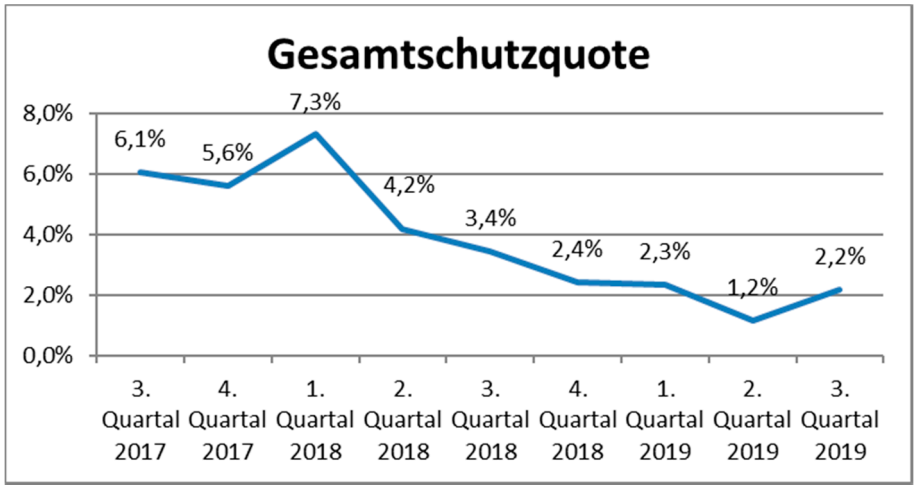

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

D. Kosovo

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung sowie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, entspricht die Bestimmung Kosovos zum sicheren Herkunftsstaat weiterhin den erforderlichen Kriterien.

Die Republik Kosovo hat sich als parlamentarische Demokratie mit einem funktionierenden Mehrparteiensystem gefestigt. Eine Vielzahl von Parteien steht im freien demokratischen Wettbewerb. Dies hat sich zuletzt bei den Parlaments- und Kommunalwahlen im Oktober/November 2017 sowie den Parlamentswahlen im Oktober 2019 bestätigt. Alle relevanten Minderheiten in Kosovo sind durch eigene politische Parteien bzw. Vereinigungen im öffentlichen Leben präsent, mit für sie reservierten Sitzen im Parlament und Regierungsämtern. Die politische Opposition wird in ihrer Betätigung staatlicherseits nicht behindert.

Der NATO-Einsatz KFOR leistet einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung Kosovos und der gesamten Region. Die Sicherheitslage in Kosovo ist weiterhin überwiegend ruhig und stabil. Ein Eingreifen von EULEX oder KFOR-Kräften war auch im vergangenen Jahr nicht erforderlich.

In der kosovarischen Verfassung sind rechtsstaatliche Grundsätze, die Bindung der Exekutive an Gesetze sowie die Unabhängigkeit der Justiz verankert, ebenso die unveräußerlichen Menschenrechte. So sind z. B. die Religionsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Meinungs- und Pressefreiheit durch die kosovarische Verfassung garantiert. Das Verbot der Folter sowie der unmenschlichen Behandlung und der Anwendung der Todesstrafe ist in der Verfassung verankert.

Nichtalbanischen Minderheiten (Roma/Ashkali/Ägypter (RAE), Serben, Bosniaken, Türken und Goranen) werden in der Verfassung weitreichende Rechte und politische Partizipationsmöglichkeiten eingeräumt (u. a. garantierte Regierungsämter und Parlamentssitze sowie konstitutive Beteiligung an wichtigen Gesetzgebungsvorhaben). Die Verfassung erlaubt weitreichende Autonomie auf lokaler Ebene und sieht die Ausübung der eigenen Sprache, Religion und Kultur sowie den Zugang zu Bildungseinrichtungen in Minderheitensprachen und die Nutzung eigener Medien vor.

Die in den internationalen Menschenrechtsstatuten und in der Verfassung verbürgten Rechte werden in der Praxis weitgehend geschützt.

Die Gewaltenteilung ist gewährleistet. Systematische Menschenrechtsverletzungen durch Staatsorgane finden nicht statt. Staatliche Repression gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen wegen ihrer Nationalität, politischen Überzeugung, Rasse oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder sozialen Gruppe findet nach Kenntnis der Bundesregierung ebenfalls nicht statt. Die persönliche Freiheit des Einzelnen wird durch staatliche Stellen nicht willkürlich eingeschränkt, das Leben des Einzelnen ist durch staatliche Stellen nicht gefährdet.

Bürgerliche Freiheiten werden gewährt. Einschränkungen der Religionsfreiheit sind nicht bekannt. Es erscheint gewährleistet, dass in Kosovo keine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es sind keine Fälle von Folter durch die Polizei oder andere staatliche Stellen bekannt geworden, ebenso wenig Fälle des Verschwindenlassens.

Am 10. September 2012 hat die Internationale Lenkungsgruppe die Überwachung der Unabhängigkeit der Republik Kosovo beendet. Damit honorierte die internationale Gemeinschaft, dass Kosovo den Ahtisaari-Plan inzwischen ganz überwiegend in kosovarisches Recht umgesetzt und sich verpflichtet hat, die Prinzipien des Ahtisaari-Plans auch über das Ende der überwachten Unabhängigkeit hinaus zu respektieren und weiter zu implementieren, darunter weitreichende Regelungen zu Schutz und Partizipation der Minderheiten am politischen Prozess. Die Regierung tritt öffentlich für Toleranz und Respekt ein und hat im Februar 2009 die erste Regierungsstrategie „Strategy for the Integration of Roma, Ashkali and Egyptian Communities in the Republic of Kosovo 2009-2015“ verabschiedet. Die Folgestrategie „Strategy for the inclusion of Roma, Ashkali and Egyptian communities in Kosovo 2016-2020“ und der dazugehörige Aktionsplan definieren als Schwerpunkte die Bereiche Bildung, Arbeit und soziale Wohlfahrt, Gesundheitsversorgung und Unterbringung.

Mit dem im politischen Dialog mit Serbien beschlossenen Verband mehrheitlich kosovo-serbischer Gemeinden wird die serbische Minderheit ein weiteres Instrument der Vertretung ihrer Rechte im kosovarischen Staat erhalten. Eine von der kosovarischen Regierung mandatierte Arbeitsgruppe von Vertretern der serbischen Minderheit hat hierzu 2018 den Entwurf eines Verbandsstatuts erarbeitet, diesen aber bisher nicht der Regierung oder der Öffentlichkeit präsentiert.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die kosovarische Medienlandschaft ist vielfältig. Das Recht auf Presse- und Meinungsfreiheit kann generell ohne staatliche Einschränkungen wahrgenommen werden. Vereinzelt kommt es zu Versuchen von Einschüchterung und Einflussnahme durch Politik, Wirtschaft und organisierte Kriminalität.

Die Verfassung sieht die Möglichkeit vor, sich im Fall einer Grundrechtsverletzung nach Ausschöpfung des Rechtswegs an das Verfassungsgericht zu wenden.

Kosovo strebt die allen Staaten des Westlichen Balkans in Aussicht gestellte Mitgliedschaft in der Europäischen Union an. Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der EU ist seit 1. April 2016 in Kraft. Im EU-Annäherungsprozess Kosovos spielen Fragen der Rechtsstaatlichkeit eine herausgehobene Rolle.

Kosovo strebt außerdem nach engeren Beziehungen zur NATO. Die NATO unterstützt den Aufbau selbsttragender Sicherheitsstrukturen Kosovos.

Der Länderbericht der EU-Kommission vom Mai 2019 stellt positive Schritte im Bereich Rechtsstaatlichkeit fest und sieht die Menschenrechte durch den Rechtsrahmen weitgehend garantiert, sieht jedoch weiterhin Defizite in der Umsetzung, die durch Ressourcen- und Koordinierungsmängel sowie mangelnde politische Priorisierung bedingt seien.

Das Deutsche Informationszentrum für Migration, Ausbildung und Karriere (DIMAK) bietet seit Mai 2015 in Pristina Beratung zu Arbeits-, Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten in Deutschland und in Kosovo an.

Kosovo wird beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen sowie der Festigung demokratischer Institutionen, guter Regierungsführung sowie Minderheiten- und Menschenrechtsschutz weiterhin von der EU-Rechtstaatsmission EULEX, aber auch der OSZE begleitet. EULEX unterstützt Kosovo seit 2008 bei der Entwicklung und Stärkung von Justiz, Zoll und Polizei. Der justizielle exekutive Teil ihres Mandats wurde im Juni 2018 mit Ausnahme der so genannten Kosovo Specialist Chambers (s. unten) beendet; die Mission konzentriert sich seither auf die Beobachtung von Gerichtsverfahren, die Beratung des Justizvollzugsdienstes und die Unterstützung für die Umsetzung der Dialogvereinbarungen zur Normalisierung der Beziehungen zwischen Serbien und Kosovo. Zur justiziellen Aufarbeitung von Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt soll das international besetzte Sondergericht in Den Haag beitragen, dessen Einrichtung das kosovarische Parlament am 3. August 2015 per Verfassungsänderung beschlossen hat und für die eine eigene internationale Staatsanwaltschaft in Den Haag derzeit Ermittlungen für eventuelle Anklagen durchführt.

Im EU-vermittelten Normalisierungsprozess mit Serbien ist es gelungen, staatliche kosovarische Institutionen (z. B. Polizei und Zoll) auch in den mehrheitlich kosovo-serbisch besiedelten, zuvor de facto von Belgrad verwalteten Norden des Landes hinein auszudehnen. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Norden sind 2018 offiziell in das kosovarische Justizsystem integriert, in der Praxis gestaltet sich die Zusammenarbeit über die ethnischen Grenzen hinweg aus sprachlichen Gründen noch schwierig. Hier wird die EU engagiert bleiben, um im Institutionenaufbau bereits Erreichtes zu festigen und auszubauen.

Die in der Verfassung vorgesehene Ombudsperson geht Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen durch die kosovarischen Behörden nach; ihre Einflussmöglichkeiten werden aber allgemein als begrenzt eingeschätzt.

Kosovo hat ein an europäischen Standards orientiertes Asylverfahren. Fälle von Zurückweisungen sind nicht bekannt.

Auch wenn die wirtschaftliche und soziale Lage von Teilen der Bevölkerung wie insbesondere großen Teilen der Roma-Minderheit weiterhin schwierig ist, findet eine asylrelevante Verfolgung nicht statt. Die Situation der Roma (ca. 1,5 Prozent der Gesamtbevölkerung) ist geprägt von der wirtschaftlichen Not aller in vergleichbarer Situation lebenden Einwohner von Kosovo, eine ethnische Diskriminierung von staatlicher Seite ist nicht feststellbar.

Auch eine vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (European Asylum Support Office, EASO) im Mai 2015 veröffentlichte Untersuchung zum EU-weiten Anstieg der Asylanträge aus den Westbalkanstaaten sieht die Ursache für den Anstieg auch der Anträge von Angehörigen der Roma-Minderheit insbesondere in den wirtschaftlichen und sozialen Problemen, nicht jedoch in einer asylrelevanten Verfolgung.

In Kosovo wenden staatliche Stellen nach Kenntnis der Bundesregierung keine physische oder psychische Gewalt gegenüber Personen wegen ihrer sexuellen Identität an. Die mehrmalige Teilnahme von Staatspräsident Thaci an dem seit 2014 jährlich am 17. Mai stattfindenden Demonstrationsmarsch für die Rechte sexueller Minderheiten in Pristina sowie die Eröffnung der 2017 erstmals veranstalteten Pride Week durch Ministerpräsident Haradinaj, die Teilnahme am Marsch durch EU-Integrationsministerin Hoxha 2018 sowie die Eröffnung der Pride Week 2019 durch Staatspräsident Thaci stimmen angesichts weiterhin zutiefst verwurzelter Gefühle der Abneigung gegen Homosexuelle in großen Teilen der Bevölkerung optimistisch.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Kosovo gewährt unabhängigen internationalen Organisationen zum Zwecke der Überwachung der Menschenrechtslage Zutritt zu seinem Hoheitsgebiet sowie den entsprechenden Institutionen und Einrichtungen. Aus der zitierten vergleichenden Untersuchung des EASO geht hervor, dass die überwiegende Zahl der EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz die Lage in Kosovo ähnlich einschätzen, was sich in dem sehr hohen prozentualen Anteil der negativen Entscheidungen über gestellte Asylanträge niederschlägt. Es herrscht Konsens darüber, dass Diskriminierung und soziale Ausgrenzung zwar eine erhebliche Härte darstellen können, jedoch sehr selten mit Verfolgung im asylrelevanten Sinne gleichzusetzen sind. Die Stabilität des Landes ist gewährleistet. Eine wesentliche Änderung der politischen Stabilität oder der menschenrechtlichen Lage im Land ist in absehbarer Zukunft nicht zu erwarten.

Eine regelmäßige intensive Überprüfung der Lage in Kosovo, insbesondere im Rechtstaatlichkeitsbereich, ist durch die entsprechenden Überprüfungen im EU-Annäherungsprozess des Landes gewährleistet.

Im Berichtszeitraum waren die Zahlen der Asylanträge und der begründeten, positiv entschiedenen Asylanträge von Staatsbürgern aus dem Kosovo weiter rückläufig. Die Gesamtschutzquote variierte zwischen 0,0 Prozent und 2,9 Prozent.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildungen

Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Gesamtschutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus dem Kosovo vom 3. Quartal 2017 bis zum 3. Quartal 2019

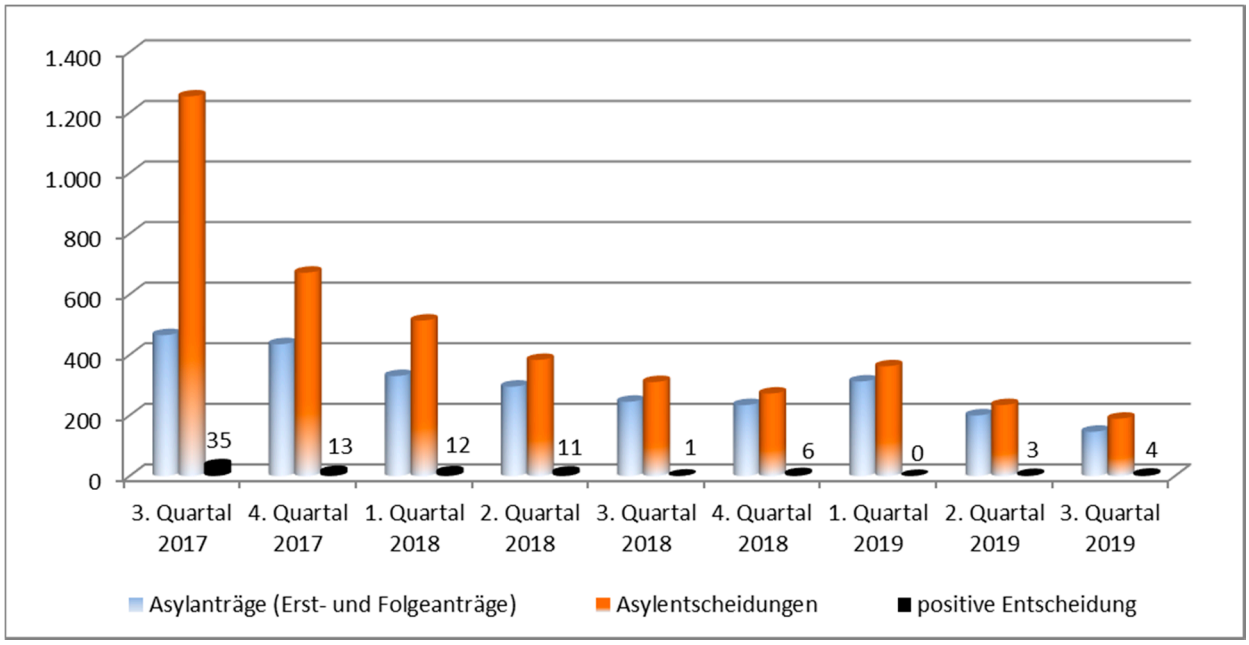

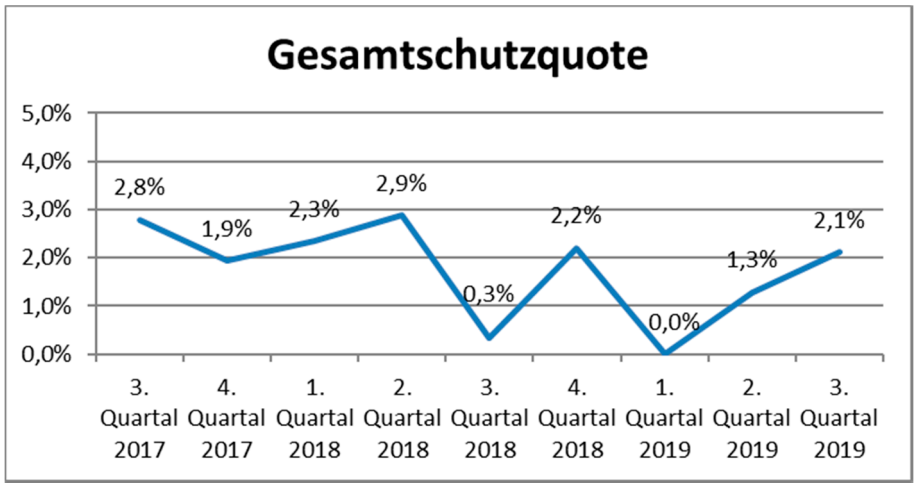

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

E. Nordmazedonien

Die Voraussetzungen für die Einstufung der Republik Nordmazedonien als sicherer Herkunftsstaat sind weiterhin gegeben.

Die Republik Nordmazedonien (MKD) ist seit ihrer Unabhängigkeit (1991) eine parlamentarische Demokratie, deren Verfassung demokratische Prinzipien, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit garantiert. MKD war das erste Land auf dem Balkan, das am 9. April 2001 ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der EU unterzeichnete. Gemäß Artikel 2 des Abkommens sind die Achtung demokratischer Prinzipien und der Menschenrechte wesentliche Elemente des Abkommens. Im Dezember 2005 erhielt MKD den Status eines EU-Beitritts-Kandidaten.

Von 2006 bis Mai 2017 wurde das Land von der konservativen VMRO-DPMNE regiert, die eine Koalition mit der stärksten ethnisch-albanischen Partei DUI bildete. Die Parlamentswahl am 11. Dezember 2016 brachte eine Verschiebung der Mehrheiten, die sich anschließende Regierungsbildung zog sich bis zum 31. Mai 2017 hin. Seitdem wird MKD von einer Koalition, bestehend aus der sozialdemokratischen Partei SDSM und der albanischen Partei DUI regiert.

Diese Regierung hat mit großem Elan Reformen auf den Weg gebracht. In ihrem Länderbericht vom 29.05.2019 empfiehlt die EU-Kommission die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit dem Land und attestiert große Fortschritte sowie greifbare und nachhaltige Ergebnisse. Besonders positiv wird die Einbindung der Opposition und Zivilgesellschaft in den politischen Entscheidungsprozess sowie das historische Prespa-Abkommen (Lösung Namensfrage) bewertet.

Mit dem Regierungswechsel hat sich auch die Situation von Nichtregierungsorganisationen entscheidend verbessert, teils sind Vertreter von Nichtregierungsorganisationen sogar in Regierungspositionen gewechselt. Insgesamt hat sich die gesellschaftliche Atmosphäre seit dem Regierungswechsel zugunsten freier Meinungsäußerung sowie Presse- und Medienfreiheit entwickelt. Insbesondere die Meinungsvielfalt in den Medien hat zugenommen. Einige Medien bemühen sich mittlerweile deutlich stärker um Neutralität.

Eine systematische, gezielte staatliche Repression gegen Minderheiten oder Andersdenkende findet in MKD nicht statt, jedoch kam es in der Vergangenheit immer wieder zu politisch motivierten Anklagen gegen oppositionelle Politiker, um sie mundtot zu machen.

Interethnische, auch gewalttätige Zwischenfälle kommen immer wieder vor. Die fragile interethnische Balance ist leicht zu instrumentalisieren. Bei der innenpolitischen Auseinandersetzung geht es vorrangig um politische und rechtstaatliche, nicht um interethnische Interessen.

Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wird in MKD nicht eingeschränkt.

In MKD gibt es mit ethnischen Albanern, Roma, Türken, Bosniaken, Serben und Vlachen eine Vielzahl von Minderheiten. Gemäß der Verfassung von MKD sind alle Bürger gleich und genießen alle Rechte und Freiheiten, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, nationaler und sozialer Herkunft, politischer und religiöser Zugehörigkeit oder Vermögens- und gesellschaftlicher Lage.

Gegen Minderheiten gerichtete Hasspropaganda in den Medien wird nicht betrieben, auch von politischer Seite wird keine Diskriminierung betrieben. Der Zugang zum staatlichen Bildungs- und Gesundheitssystem steht allen ethnischen Gruppen offen.

Roma sind keinen systematischen staatlichen Diskriminierungen ausgesetzt, ihr Verhältnis zu allen anderen ethnischen Gruppen ist aber geprägt von einem starken gegenseitigen Misstrauen. Im Bildungsbereich ist es bisher immer noch nicht gelungen, alle Roma-Eltern davon zu überzeugen, dass alle Roma-Kinder ihrer Schulpflicht nachkommen müssen und nur eine ausreichende Bildung die Chancen auf dem Arbeitsmarkt vergrößert. So beträgt der Anteil der Roma-Kinder an den Grundschülern (1.-9. Klasse) etwa 5 Prozent, allerdings schließen 20-25 Prozent die Grundschule nicht ab. Bei anderen Ethnien sind es im Schnitt nur 11 Prozent. Der Anteil der Roma-Kinder unter Sekundarschülern ist mit 2,24 Prozent deutlich geringer. Der Skopjer Vorort Shuto Orizari, in dem die Mehrzahl der Roma in MKD lebt, wird von einem Roma-Bürgermeister geleitet und verfügt über zwei Grundschulen und eine Sekundarschule. Mittlerweile ist die Anzahl der Kinder so hoch, dass auch dort – wie im ganzen Land üblich - in zwei Schichten unterrichtet werden muss. Gemeindemitarbeiter und Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen suchen zusammen mit Schulkindern die Familien auf, deren Eltern den Schulbesuch ihrer Kinder verweigern und leisten Überzeugungsarbeit. Nichtregierungsorganisationen erteilen auch Zusatzunterricht, um den Anschluss der Kinder an die Anforderungen zu ermöglichen. Allerdings werden

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

noch immer nicht alle Familien erreicht. An den Hochschulen ist eine (unausgeschöpfte) Quote für Romastämmige reserviert. Es gibt einen romastämmigen Minister "ohne Geschäftsbereich", auch gibt es vier romasprachige TV-Sender.

In allen ethnischen Gruppen wird das Vorhandensein körperlich und geistig behinderter Personen in der Familie als Makel empfunden, Behinderte werden daher oftmals vor der Nachbarschaft verborgen, im ganzen Land stehen knapp 1.000 Plätze in Fachkliniken und Heimen zur Verfügung. Das Ausstattungs- und Pflegeniveau erreicht nicht deutschen Standard. Missstände geraten nur dann in den Fokus der Öffentlichkeit, wenn ausländische Organisationen oder die Medien darüber berichten.

In MKD besteht Religionsfreiheit. Der Nordteil des Landes wird überwiegend von Muslimen bewohnt, der Süden von orthodoxen Christen, jedoch sind Angehörige beider großen Religionsgruppen landesweit ansässig. Seit Jahren entstehen neue Kirchen und Moscheen.

Häusliche Gewalt ist in ganz MKD ein immer noch verbreitetes Phänomen, betroffen sind in der Regel Frauen und Kinder. Es gibt sechs Frauenhäuser für einen kurzzeitigen Aufenthalt in akuten Notfällen, sie bieten auch längere Aufenthaltsmöglichkeiten an. Obwohl häusliche Gewalt ein Straftatbestand ist, der mit hohen Strafen geahndet werden kann, gibt es nur wenige Verurteilungen. UN Women berichtet von durchschnittlich einem Mord an einer Ehefrau pro Monat, wobei dann oftmals vermeintliche Unfälle als Todesursache vorgeschoben werden. Notärzte, Polizei und Justiz messen dieser Art Gewalt kaum Bedeutung zu.

Ähnliches gilt für Vergewaltigungen, zumal sich die Betroffenen entweder aus Scham oder dem Gefühl, nicht ernst genommen zu werden, nicht an die Strafverfolgungsbehörden wenden.

Seit dem 30.05.2019 ist ein neues Antidiskriminierungsgesetz in Kraft, wonach jedwede Diskriminierung auf Grundlage von Rasse, Hautfarbe, Herkunft, nationaler oder ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechteridentität, Zugehörigkeit zu einer Minderheitengruppe, Sprache, Staatsangehörigkeit, sozialer Herkunft, Bildung, Religion oder Glaubensüberzeugung, politischer Überzeugung, anderen Überzeugungen, Behinderungen, Alter, Familien- und Ehestand, Vermögensstatus, Gesundheitszustands, Persönlichkeit und gesellschaftlichem Status oder irgendeiner anderen Grundlage verboten ist. Insofern sind die Anforderungen der EU-Grundrechtecharta damit formell voll erfüllt. Es gibt keine Hinweise, dass die Regierung diese nicht auch materiell-rechtstaatlich erfüllen wird

Sexuelle Minderheiten treten im öffentlichen Leben kaum in Erscheinung aus Sorge vor der Reaktion ihres Umfelds und den mit einem „Outing“ möglicherweise verbundenen Konsequenzen wie Arbeitsplatzverlust und Ausgrenzung, sogar in der eigenen Familie. Staatliche Verfolgung gibt es nicht.

In MKD gab es in der Vergangenheit sechs Überfälle auf ein Büro einer LGBTTI-Organisation mit materiellem Schaden. Einen Polizeischutz für das Büro gibt es nicht. Nur bei einem der sechs Angriffe wurden Täter gefasst und verurteilt, obwohl zu allen Angriffen Videoaufzeichnungen der Überwachungskameras vorliegen.

Es gibt ein Abkommen zwischen der EU und MKD über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt, auf Grundlage dessen abgelehnte Asylbewerber begleitet rücküberführt werden können. Über staatliche Repressalien gegen Rückkehrer ist der Bundesregierung nichts bekannt. Diese werden lediglich bei Ankunft von der Grenzpolizei registriert. Die Zusammenarbeit mit MKD in diesem Bereich verläuft reibungslos.

Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der Asylanträge von Staatsbürgern aus Nordmazedonien im 1. Quartal 2019, zum Teil auch bedingt durch eine vergleichsweise hohe Anzahl gestellter Folgeanträge, merklich an und sank dann wieder auf das vorherige Niveau. Die Gesamtschutzquote war tendenziell rückläufig und lag zuletzt bei 0,2 Prozent.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildungen

Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Gesamtschutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus Nordmazedonien vom 3. Quartal 2017 bis zum 3. Quartal 2019

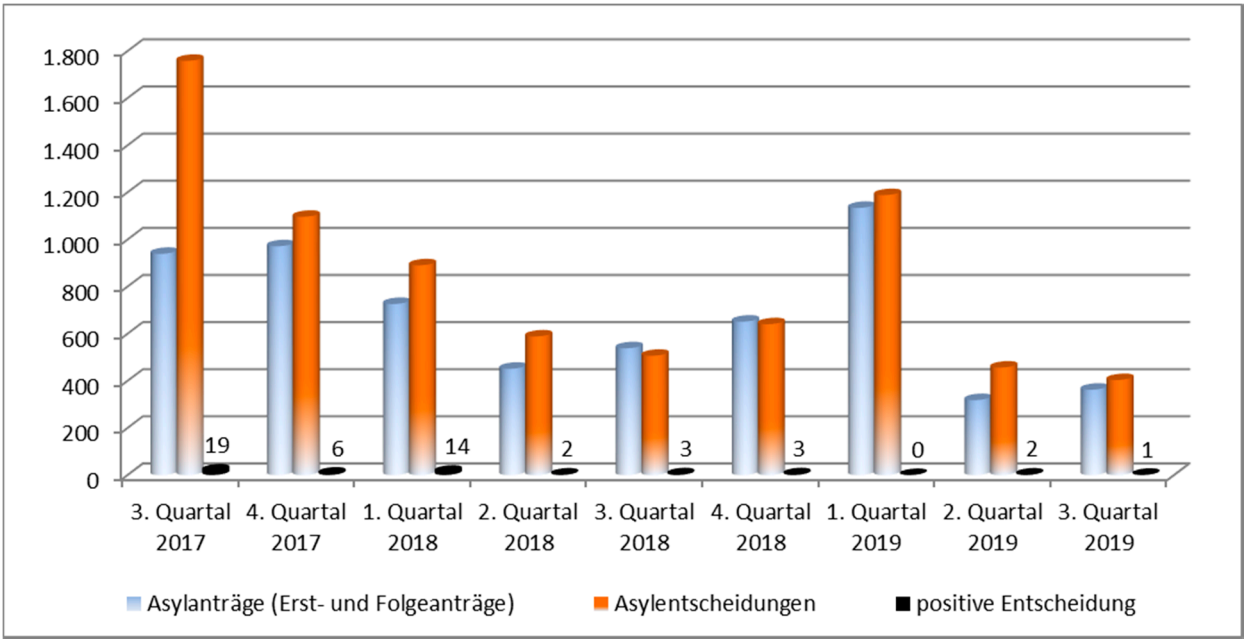

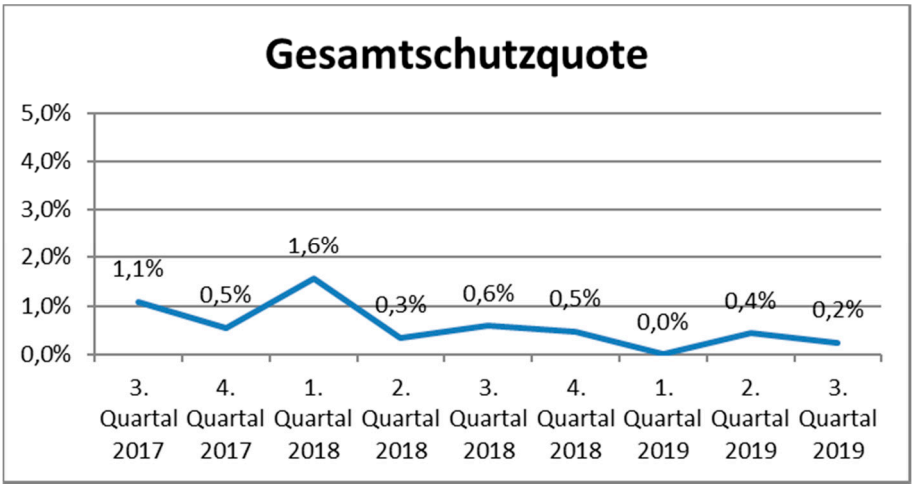

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

F. Montenegro

Die Voraussetzungen für die Einstufung von Montenegro als sicherer Herkunftsstaat sind angesichts der Entwicklung des Landes seit Herbst 2015, unter besonderer Berücksichtigung der Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler Organisationen wie z. B. UNHCR oder IKRK, weiterhin gegeben.

Montenegro hat in den dreizehn Jahren seiner – durch friedliche Loslösung aus dem Staatenbund mit Serbien – erlangten staatlichen Unabhängigkeit am 21. Mai 2006 dank eines im regionalen Vergleich hohen Wirtschaftswachstums, der gelungenen Einbindung nationaler Minderheiten in die Regierung, nahezu konfliktfreier Beziehungen mit allen Nachbarstaaten und voranschreitender Reformen seine Eigenständigkeit festigen und seine demokratischen Strukturen sukzessive konsolidieren können.

Montenegro führt seit Juni 2012 Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union. Der Verhandlungsrahmen legt einen besonderen Schwerpunkt auf die Kapitel 23 (Justiz und Grundrechte) und 24 (Recht, Freiheit, Sicherheit – u. a. Kampf gegen organisierte Kriminalität und Korruption) des EU-Acquis. Die Reformfortschritte werden anhand definierter Etappenziele („Interim Benchmarks“) fortlaufend gemessen. Dieser Ansatz wird von der Regierung, der Opposition und auch der Zivilgesellschaft befürwortet.

Montenegro ist eine parlamentarische Demokratie mit einem funktionierenden Vielparteiensystem. Die politische Landschaft wird nach wie vor von der in wechselnden Koalitionen regierenden Demokratischen Partei der Sozialisten (DPS) unter Vorsitz von Milo Djukanovic dominiert (dieser wurde im April 2018, nach bereits mehreren Amtszeiten als Premierminister, zum zweiten Mal zum Staatspräsidenten gewählt). Daher wirken parteipolitische Zugehörigkeiten und Abhängigkeiten unverändert weit in Staat und Gesellschaft hinein. In der Folge ist die Innenpolitik durch eine starke Polarisierung zwischen der dominierenden DPS und der zersplitterten Opposition gekennzeichnet. Dennoch haben sich die Regierung über die Jahre als handlungsfähig und das politische System – mit dem Erstarken neuer Parteien – als offen erwiesen. Das Ergebnis der Parlamentswahl vom 16. Oktober 2016 wurde von ausländischen Beobachtern, angeführt von OSZE und Europarat, als rechtmäßig anerkannt – jedoch nicht von den Oppositionsparteien in Montenegro. Sie beschuldigen die DPS der massiven Wählerbeeinflussung durch einen aus ihrer Sicht inszenierten Putschversuch am Wahltag und die vorrübergehende Sperrung von Internet-Diensten sowie durch behauptete Manipulationen des Wahlvorgangs. Daher verweigert die Opposition nahezu geschlossen die Mitarbeit im Parlament. Der Abschluss eines Abkommens zwischen der DPS und einigen Oppositionsparteien im April 2016, welches durch eine Beteiligung dieser Opposition an der Regierung im Vorfeld der Parlamentswahlen im Herbst 2016 einen Missbrauch von Staatsressourcen für die Wahlen verhindern und damit Voraussetzungen für freie und faire Wahlen schaffen sollte, war ein Ausdruck politischer Reife. Für die Wahlen im Jahr 2020 strebt die Opposition eine ähnliche Lösung an. Die Regierung zeigt sich derweil handlungsfähig.

In den seit sieben Jahren laufenden Beitrittsverhandlungen Montenegros mit der EU liegt ein besonderer, einvernehmlich vereinbarter Schwerpunkt auf den Kapiteln 23 (Justiz und Grundrechte) und 24 (Recht, Freiheit, Sicherheit – u. a. Kampf gegen organisierte Kriminalität und Korruption) des EU-Acquis. In ihrem jüngsten Länderbericht vom Mai 2019 bescheinigt die EU-Kommission Montenegro – gerade im Vergleich zu anderen EU-Beitrittskandidaten – Fortschritte auf vielen Gebieten wie der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftspolitik, verlangt aber deutlich mehr in der Praxis sichtbare Verbesserungen im Rechtsstaatsbereich.

Die Verfassung Montenegros vom 19. Oktober 2007 enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog.

Die Rechtsordnung Montenegros ist völkerrechtsfreundlich. Internationale Abkommen, denen Montenegro beigetreten ist, sowie die Grundsätze des Völkerrechts sind vorrangig anwendbares Recht, sofern die nationalen Gesetze hiervon abweichen. Montenegro ist direkt nach Erlangung der Unabhängigkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in der Folge zahlreichen Übereinkommen der Vereinten Nationen beigetreten. Die Europäische Menschenrechtskonvention trat am 6. Juni 2006 in Montenegro in Kraft.

Die in den internationalen Konventionen und in der Verfassung verbürgten Rechte werden in der Praxis weitgehend geschützt. Die Menschenrechtslage in Montenegro entspricht insgesamt internationalen Standards. Für die weitere Verbesserung des Menschenrechtsschutzes wurde bei der Regierung das Büro des Ombudsmanns eingerichtet. Die Effektivität des Rechtssystems wird zudem von mehreren Menschenrechtsorganisationen aufmerksam und kritisch beobachtet, die insbesondere über Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen berichten. Systematische Menschenrechtsverletzungen durch Staatsorgane sind nicht zu verzeichnen. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass in Montenegro Folter oder unmenschliche und erniedrigende Behandlung durch staatliche Organe stattfinden. Es liegen ferner keine Erkenntnisse über systematische nichtstaatliche Verfolgung vor.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die persönliche Freiheit und das Leben des Einzelnen sind durch staatliche Stellen nicht gefährdet. Staatliche Repression findet nicht statt. Es gibt keine Anzeichen für eine diskriminierende Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis. Es gibt keine Todesstrafe in Montenegro. Fälle des Verschwindenlassens von Personen durch staatliche Stellen sind ebenfalls nicht bekannt.

Die Verfassung schützt zudem die Gleichberechtigung der Geschlechter und enthält einen Auftrag zur tatsächlichen Herstellung von Chancengleichheit. Dies wird in zahlreichen Gesetzen konkretisiert, etwa im Familienrecht, im Arbeitsrecht oder im Gesetz zum Schutz vor häuslicher Gewalt. Die besonderen Rechte der Kinder werden im Familiengesetz geschützt. Politische Parteien sind mittlerweile gesetzlich verpflichtet, bei Kommunal- und Parlamentswahlen auf mindestens 30 Prozent ihrer Listenplätze Kandidatinnen antreten zu lassen; dies hat allerdings bislang nicht zu einem signifikanten Anstieg weiblicher Abgeordneter geführt.

Es gibt keine politischen Häftlinge in Montenegro. Professionalisierung und Unabhängigkeit des Justizsystems sind zentrale Forderungen der Europäischen Union im Rahmen des Beitrittsprozesses. Mit den 2013 vom Parlament angenommenen Verfassungsänderungen, welche die Verfahren zur Ernennung der Richter, der Verfassungsrichter und des Generalstaatsanwalts modifiziert haben, und insbesondere mit der Einrichtung einer Sonderstaatsanwaltschaft im Juni 2015 für die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption auf hoher Ebene wurden hierfür wichtige Voraussetzungen geschaffen. Die Sonderstaatsanwaltschaft hat in den vergangenen vier Jahren zahlreiche, zum Teil aufsehenerregende Ermittlungen auch gegen hochrangige Politiker aufgenommen, die zu Haftstrafen und Vermögensbeschlagnahmungen geführt haben. Die weit in die Zeit vor der Unabhängigkeit Montenegros zurückreichenden Defizite insbesondere im Bereich der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität hatten zu einer partiellen Straffreiheit geführt. So konnten dutzende Mordfälle an hochrangigen Amtsträgern oder Intellektuellen in der Zeit bis zur Unabhängigkeit bis heute nicht oder nicht vollständig aufgeklärt werden. Neben diesen Mordfällen gibt es im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität eine Reihe von Vorwürfen über Drohungen, Einschüchterungen, Korruption und Geldwäsche, deren Hintergründe im Einzelfall nicht geklärt oder justiziell aufgearbeitet werden konnten. Ähnliches gilt für Übergriffe gegen oder Einschüchterungen von Oppositionspolitikern und Journalisten.

In Montenegro findet keine asylrelevante Verfolgung statt. Die Verfassung schützt die physische und mentale Integrität der Menschen und verbietet Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Montenegro hat das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ratifiziert. Folter und Misshandlung sind Straftatbestände. Einzelfälle von Misshandlungen in den erheblich überbelegten Gefängnissen oder durch Polizeibeamte wurden von Menschenrechtsorganisationen dokumentiert und von der Justiz, wenn auch langsam und schwerfällig, aufgearbeitet.

Die Religionsfreiheit ist verfassungsrechtlich garantiert und wird geschützt, staatliche Einschränkungen bestehen nicht. Die meisten Gläubigen gehören der orthodoxen Kirche an, unterteilt in die miteinander rivalisierende serbisch-orthodoxe und montenegrinisch-orthodoxe Kirche, sowie dem Islam.

Die Medienlandschaft in Montenegro ist pluralistisch und stark polarisiert. In der Vergangenheit hat es wiederholt körperliche und verbale Angriffe auf Journalisten gegeben, deren polizeiliche und juristische Aufarbeitung nur teilweise erfolgreich war. Bei einigen ungeklärten Angriffen auf Medien und Journalisten droht mittlerweile die Verjährung.

Die Verfassung verbietet zwar die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität, Vorbehalte gegen Homosexuelle sind in der montenegrinischen Gesellschaft aber weiterhin tief verankert. Bei Übergriffen gegen Homosexuelle verläuft die strafrechtliche Verfolgung zum Teil schleppend.

Die Regierung hat in den vergangenen Jahren durch öffentliche Stellungnahmen und in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen ein verstärktes Engagement gezeigt, Vorbehalte gegen Schwule, Lesben, Bisexuelle und Transgender abzubauen. Diese Schutzbereitschaft wurde bei den seit 2013 jährlich stattfindenden Pride-Paraden in Podgorica unter Beweis gestellt. Dies gilt jedoch nicht für alle Regionen. Vor allem im ländlichen Bereich im Norden und Nordosten, gelten die Vorbehalte fort.

Montenegro ist seit dem 5. Juni 2017 Mitglied der NATO. Die Wehrpflicht wurde abgeschafft. Fahnenflucht ist strafbar.

Die rund 8.300 Angehörigen der Minderheiten der Roma und der „Ägypter“ leben – im Gegensatz zur guten Integration der eingesessenen albanischen, bosniakischen und kroatischen Minderheiten – am Rande der Gesellschaft. Während der Roma-Dekade 2005-2015, einer gemeinsamen Aktion südosteuropäischer Staaten zur

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Verbesserung der Integration von Roma, hat die montenegrinische Regierung einen Aktionsplan mit Maßnahmen in den Schwerpunktbereichen Bildung, Gesundheit, Beschäftigung und Wohnen verabschiedet. 2011 wurde zudem eine Antidiskriminierungskampagne verabschiedet und ein Nationaler Rat zum Schutz vor Diskriminierungen gegründet. Trotz punktueller Verbesserungen, etwa der Wohnsituation in einigen Gemeinden sowie der Einschulungsrate unter Roma-Kindern aus den beiden Flüchtlingslagern Konik I und II in Podgorica, konnte jedoch der Kreis aus ungeregeltem Rechtsstatus, sozialer Ausgrenzung, Bildungsferne und Arbeitslosigkeit bisher nicht nachhaltig durchbrochen werden. Die Armutsrate unter Roma ist 4,5 Mal höher als die der Gesamtbevölkerung, jede zweite Roma-Familie lebt unterhalb der Armutsgrenze. Menschenrechtsorganisationen kritisieren, dass die für eine Verbesserung der Integration der Roma zugesagten finanziellen Mittel über Jahre nur teilweise für diesen Zweck verwendet worden sind. Gleichwohl genießt die Problematik sowohl in der Öffentlichkeit als auch in Regierung und Gemeinden mittlerweile eine große Aufmerksamkeit. Roma sind in ihren Alltagserfahrungen mit anderen Bevölkerungsgruppen Vorurteilen und Diskriminierungen ausgesetzt, die sich vornehmlich durch ihre sozioökonomische Lage erklären lassen. Obwohl das Ministerium für Menschen- und Minderheitenrechte Roma-Kinder kostenlos mit Schulbüchern ausstattet und Arbeitsämter den Roma verschiedene Fortbildungsmöglichkeiten für ausgewählte Berufe bieten, bleibt die Situation auf dem Arbeitsmarkt für Roma schwierig, allerdings sind offiziell derzeit nur etwas mehr als 800 unbeschäftigte Roma statistisch erfasst.

Gegen abgeschobene Rückkehrer, die zumeist als reguläre Reisende in geringer Anzahl in Montenegro eintreffen oder durch FRONTEX in Charterflügen nach Podgorica transportiert werden, gibt es bei der Einreise keine Repressalien seitens der Behörden. In Montenegro gilt seit dem 1. Januar 2008 ein Rückübernahme-Abkommen mit der EU, dessen Verpflichtungen eingehalten werden.

Im Berichtszeitraum war die Zahl der Asylanträge von Staatsbürgern aus Montenegro grundsätzlich rückläufig, lediglich im 3. Quartal 2019 ist ein leichter Anstieg der gestellten Asylanträge zu verzeichnen. Die Gesamtschutzquote lag zwischen dem 3. Quartal 2017 und dem 1. Quartal 2018 weiterhin durchgängig unter 1 Prozent. Seit dem 2. Quartal 2018 wurde keine begründete, positive Entscheidung zu einem Asylantrag getroffen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildungen

Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Gesamtschutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus Montenegro vom 3. Quartal 2017 bis zum 3. Quartal 2019

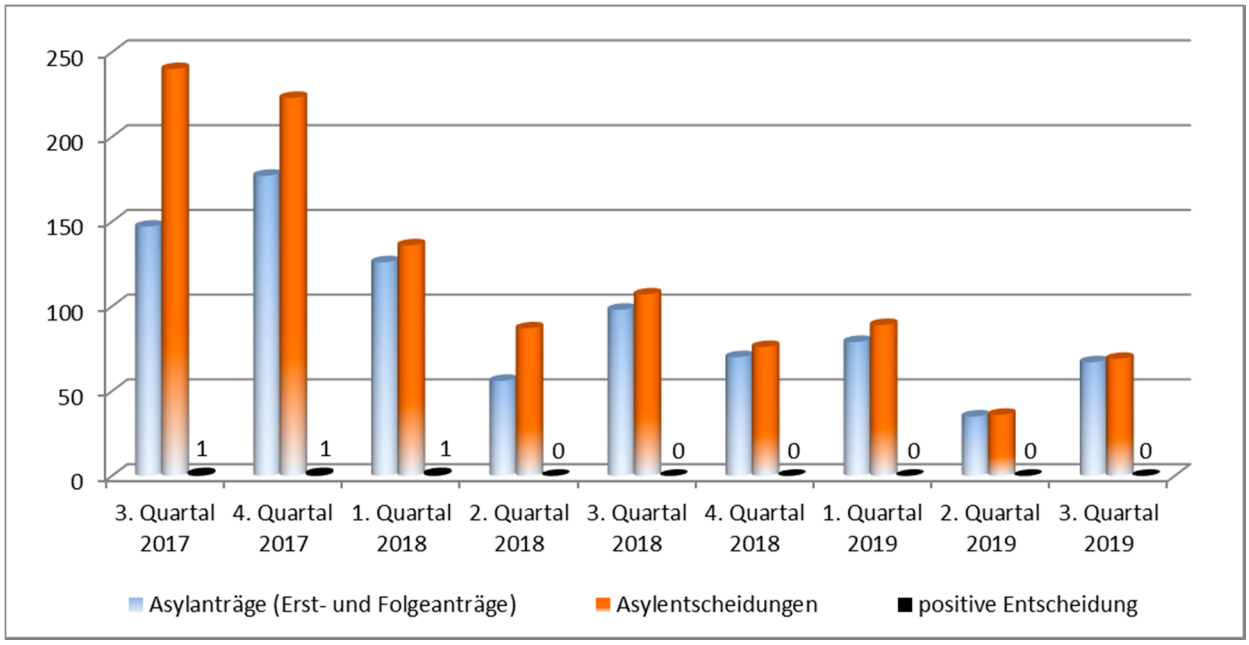

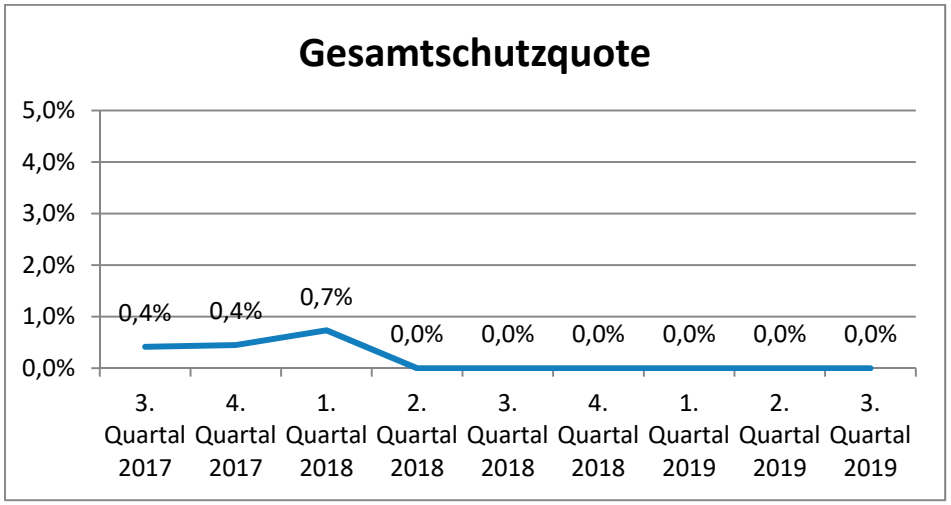

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

G. Senegal

Die Voraussetzungen für die Einstufung von Senegal als sicherer Herkunftsstaat sind weiterhin gegeben. Die Republik Senegal ist eine parlamentarische Demokratie. Die Vielzahl von Parteien kann ungehindert agieren, auch die Opposition wird nicht eingeschränkt. Die Medienlandschaft ist vielfältig und zum Teil regierungskritisch. Die Präsidentschaftswahlen im Februar 2019 verliefen friedlich und folgten nach Einschätzung internationaler Beobachter demokratischen Regeln.

Meinungs-, Versammlungs-, Presse-, und Religionsfreiheit werden durch die Verfassung garantiert und staatlicherseits gewahrt. Einschränkungen erfolgen im Rahmen der geltenden Gesetze. Staatliche Repression gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen aufgrund Nationalität, politischer Überzeugung, Rasse, Ethnie oder Religion findet nicht statt. Es gibt keine politischen Gefangenen und keine Berichte über Fälle von Verschwindenlassen. Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Ethnische und religiöse Minderheiten haben ungehindert Zugang zu Regierungs- und hohen Verwaltungsämtern. Die Regierung sowie die Gesellschaft akzeptieren und praktizieren religiöse Toleranz.

Gewaltenteilung ist rechtlich garantiert. Allerdings kann in der Praxis eine Beeinflussung der Judikative durch staatliche Stellen oder Privatpersonen nicht ausgeschlossen werden. Korruption ist weit verbreitet.

Folter ist verfassungsrechtlich untersagt und strafbar. Bei Demonstrationen kam es in der Vergangenheit zu einzelnen tödlichen Übergriffen von Sicherheitsbehörden gegen Zivilisten. Im Jahr 2016 wurden in diesem Zusammenhang zum Teil erhebliche Freiheitsstrafen gegen Polizisten verhängt. Die Fälle ereigneten sich in der Zeit von 2012 bis 2015. Seither sind keine derartigen Fälle mehr bekannt geworden.

Die Haftbedingungen sind problematisch. Die Haftanstalten sind überfüllt, es mangelt an gesundheitlicher Versorgung und Hygiene sowie an Nahrungsmitteln. Die im Rahmen des umfangreichen Justizreformprojektes angekündigte Verbesserung der Haftbedingungen lässt auf sich warten. Erste Maßnahmen zur Verkürzung der Dauer der Untersuchungshaft, z. B. die Einrichtung weiterer Strafkammern bei den Gerichten, wurden angekündigt.

Im Rahmen des Universellen Staatenüberprüfungsverfahrens des VN-Menschenrechtsrats im November 2018 hat die senegalesische Regierung die Empfehlungen zur Entkriminalisierung und zum stärkeren Schutz von LGBTI-Rechten zwar erneut zurückgewiesen. Allerdings hat die Regierung die Polizei- und Ermittlungsbehörden angewiesen, keine Verfolgung oder Anklagen allein wegen gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen mehr vorzunehmen.

In der senegalesischen Gesellschaft ist Homophobie noch verbreitet, weshalb LGBTI-Personen in der Öffentlichkeit und im familiären Rahmen Diskriminierungen ausgesetzt sein können.

Die Gleichstellung von Mann und Frau wird durch Artikel 7 der Verfassung gewährleistet, unterliegt aber rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen. So sieht das Familiengesetzbuch vor, dass der Mann als „Oberhaupt“ grundlegende Entscheidungen des Familienlebens allein trifft, etwa zum Aufenthaltsort der Familie. In Erbfällen findet häufig islamisches Recht Anwendung, das die Frau benachteiligt.

Auch beim Zugang zu Bildung sind Frauen besonders in ländlichen Gebieten aufgrund ihrer Einbindung in traditionelle Familienstrukturen faktisch benachteiligt. Die Alphabetisierungsquote bei über 15-Jährigen lag 2017 für Männer bei etwa 65 Prozent, für Frauen bei etwa 40 Prozent. Die politische Teilhabe von Frauen wurde in den vergangenen Jahren durch die Einführung von Quoten gefördert, aktuell sind 42% der Abgeordneten im Parlament Frauen. Weibliche Genitalverstümmelung ist seit 1999 gesetzlich verboten, wird aber von bestimmten Ethnien nach wie vor praktiziert, die sie als tief verwurzelte, soziokulturelle Praxis verteidigen. Laut UNICEF sind etwa ein Viertel der Frauen im Alter von 15-49 Jahren betroffen. Staatliche Bemühungen, gegen das niedrige Heiratsalter von Mädchen und sexuelle Gewalt und Vergewaltigung vorzugehen, treffen auf Widerstand religiöser und ethnischer Gruppen.

Nach wie vor problematisch ist die Situation der Straßenkinder. Es kann zwischen zwei Konstellationen unterschieden werden. Zum einen die obdachlosen und sich selbst überlassenen Kinder, die versuchen, auf der Straße zu überleben. Zum anderen die große Zahl von Kindern zwischen 3 und 15 Jahren, überwiegend aus ländlichen Gebieten Senegals, Guinea-Bissaus und Malis, die von ihren Familien in Koranschulen geschickt werden. In vielen Fällen werden diese Kinder, „Talibé“ genannt, zum Betteln missbraucht. Die Anordnung von Staatspräsident Sall im Juni 2016, die Straßenkinder in Zentren zu sammeln und sukzessive zu ihren Familien zurückzuschicken, hatte nur geringen Erfolg – die meisten der Kinder waren kurze Zeit später wieder auf der Straße.

Im Konflikt in der Casamance, einer Region im Süden Senegals, herrscht seit Amtsübernahme der Regierung

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Macky Salls 2012 ein de facto Waffenstillstand. Der Regierungswechsel in Gambia von Diktator Jammeh zum demokratisch gewählten Adama Barrow Anfang 2017 hat zur weiteren Beruhigung des schwelenden Konflikts beitragen.

Die Zahl der Asylanträge von Staatsbürgern aus dem Senegal im Berichtszeitraum ist, trotz geringfügiger Schwankungen, auf einem niedrigen Niveau. Die Gesamtschutzquote war rückläufig und lag zwischen 5,9 Prozent im 3. Quartal 2017 und 0,0 Prozent im 4. Quartal 2018. Aufgrund der relativ niedrigen Anzahl getroffener Entscheidungen im 3. Quartal 2017, sowie im 1. und 3. Quartal 2019 kommt der Gesamtschutzquote weniger Aussagekraft zu, da bereits wenige positiv entschiedene Fälle sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten, die Schutzquote verzerren.

Abbildungen

Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Gesamtschutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus dem Senegal vom 3. Quartal 2017 bis zum 3. Quartal 2019

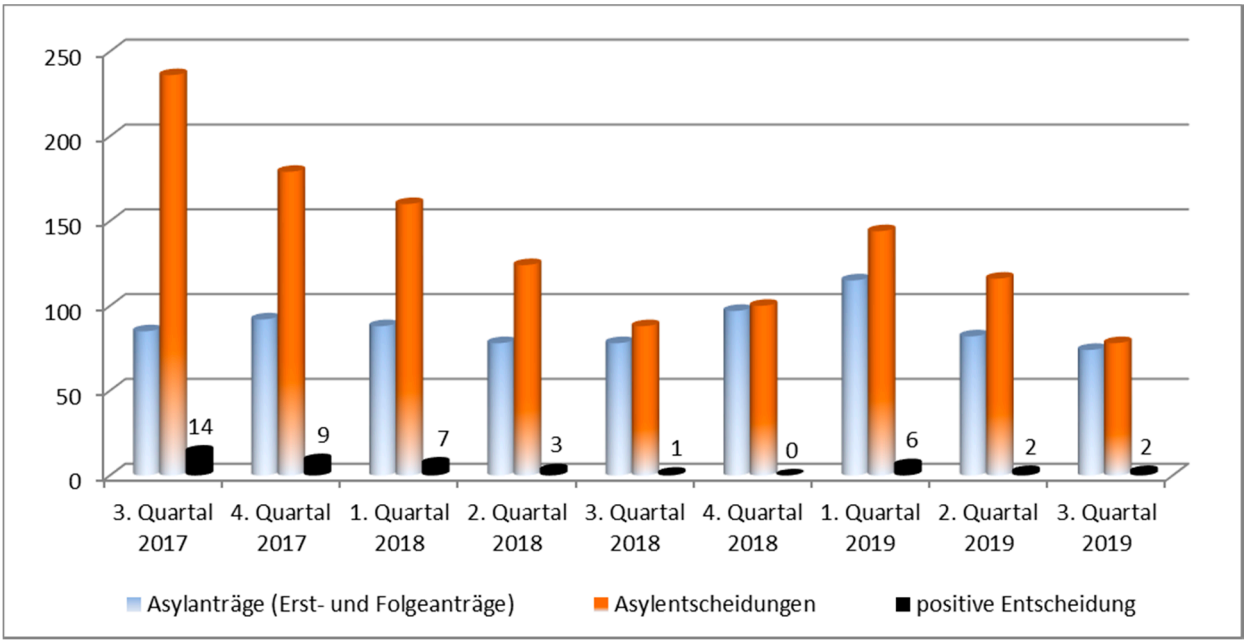

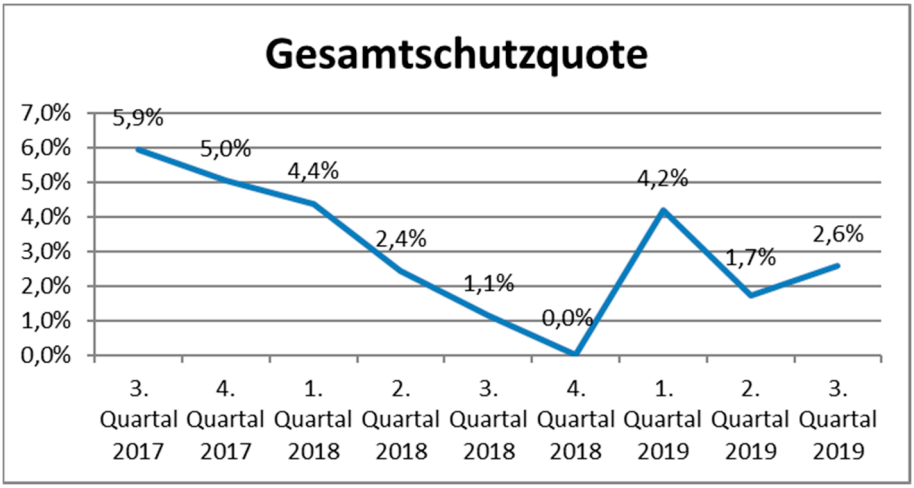

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

H. Serbien

Die Voraussetzungen für die Beibehaltung Serbiens als sicherer Herkunftsstaat sind weiterhin gegeben. Anzeichen für staatliche Repressionen liegen nicht vor. Die politische Opposition kann sich weitgehend frei betätigen. Serbiens Verfassung von 2006 garantiert Menschenrechte und Grundfreiheiten, die mit ca. einem Drittel der Bestimmungen breiten Raum einnehmen.

Die Versammlungsfreiheit ist in Serbien gewährleistet. So findet seit 2014 regelmäßig die LGBTTI-Demonstration „Pride Parade“ statt, auch unterliegen die seit Ende 2018 wöchentlich stattfindenden Kundgebungen der Opposition keinen politischen Einschränkungen.

Die Vereinigungsfreiheit ist verfassungsmäßig gewährleistet mit Einschränkungen für paramilitärische, verfassungsfeindliche oder menschen- und minderheitenrechtsfeindliche Vereinigungen. Veranstaltungen neonazistischer oder faschistischer Organisationen und die Verwendung solcher Symbole sind gesetzlich verboten. Seit 2010 existiert eine Regierungsstelle für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft.

Die Medien- und Meinungsfreiheit in Serbien weist deutliche Defizite auf. Entscheidungsträger beeinflussen über undurchsichtige Eigentumsverhältnisse, staatliche Medienfinanzierung sowie Kontrolle des Anzeigenmarktes nahezu alle Fernseh- und Radiosender sowie Zeitungen. Der Staat bzw. Staatsunternehmen bezuschussen bestimmte Medien, indem sie Anzeigen über wenige regierungsnahe PR-Pools schalten. Dies verzerrt den Medienmarkt und verstärkt Selbstzensur unter Journalisten. Daher existiert zwar Meinungspluralismus in Serbien, jedoch gibt es kaum wirklich unabhängige Medien und Journalisten. Journalisten werden schlecht bezahlt, journalistische Standards sind niedrig. Daher sind wichtige Rahmenbedingungen für eine freie, kritische Berichterstattung sowie die Rolle der Medien als „Vierter Gewalt“ nicht erfüllt. Es kommt immer wieder zu (überwiegend verbalen) Angriffen gegen Journalisten. Nur wenige Fälle werden vor Gericht gebracht. Im Ranking der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen hat Serbien sich seit 2016 um 31 Plätze verschlechtert (aktuell Platz 90 von 180). Eine neue Medienstrategie, die dazu beitragen soll, die o. g. Defizite zu beheben, wurde der EU-Kommission zur Durchsicht vorgelegt.

Zum 26. März 2009 ist ein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz in Kraft getreten. Faktisch kommt Diskriminierung, u. a. von Mitgliedern der LGBTTI-Gemeinschaft, Menschen mit Behinderung, Angehöriger ethnischer Minderheiten, vor allem Roma, jedoch vor. In Serbien gibt es ca. 20 nationale und ethnische Minderheiten. Laut der jüngsten Volkszählung 2011 (die nächste ist für 2020 in Vorbereitung) gaben rund 1 Mio. (von 7,18 Mio.) Menschen an, einer Minderheit anzugehören - darunter 4.064 Angehörige der deutschen Minderheit. Die größte – und am besten organisierte - Minderheit ist die der Ungarn (3,53 Prozent der Bevölkerung), gefolgt von Roma (2,05 Prozent) und Bosniaken (2,02 Prozent).

Serbien hat das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats ratifiziert. Die serbische Verfassung enthält ausführliche Bestimmungen zum Schutz nationaler Minderheiten. Die Minderheitengesetzgebung entspricht internationalem Standard. All diese Gesetze werden jedoch bisher nicht vollständig und landesweit umgesetzt. Seit März 2017 gibt es einen speziellen Aktionsplan für die Verwirklichung von Minderheitenrechten – als Teil des EU-Beitrittskapitels 23. In der serbischen Öffentlichkeit sind Vorbehalte und Vorurteile gegen Angehörige bestimmter Minderheiten (Roma, LGBTTI, Albaner, Bosniaken) unverändert weit verbreitet. Allerdings sind in bestimmten Bereichen Fortschritte zu verzeichnen. So hat Serbien (Minderheitenrechte sind Teil des EU-Verhandlungskapitels 23) eine Strategie zur Roma-Inklusion erarbeitet. Zudem wurde auf Vorschlag von Präsident Vučić im Juni 2017 mit Ana Brnabić eine bekennende Homosexuelle als Premierministerin vom serbischen Parlament gewählt. Zu den Aufgaben des Mitte 2007 erstmals gewählten Ombudsmannes gehört ausdrücklich auch das Eintreten für Minderheitenrechte. Seit 2003 bestehen nationale Minderheitenräte, die die Interessen ihrer Volksgruppen vertreten.

Die Roma sind die zweitgrößte Minderheit in Serbien – und die am schlechtesten organisierte. Beim Zensus 2011 gaben in Serbien 147.604 Menschen an, zur Roma-Minderheit zu gehören. Die tatsächliche Zahl dürfte laut OSZE-Schätzungen zwischen 300.000 und 500.000 liegen. Schwierig ist, dass die Roma-Minderheit in sich zerstritten ist. Auch deshalb ist kein Angehöriger der Roma-Minderheit mehr im Parlament vertreten. Anzeichen für systematische staatliche oder nichtstaatliche Verfolgungs- oder Repressionsmaßnahmen gegen Roma gibt es nicht. Das Regierungshandeln zur Verbesserung der Lage der Roma ist ausgerichtet an der Strategie für Verbesserung der Situation der Roma (vor allem bei Bildung, Gesundheit, Arbeitsaufnahme, Wohnbedingungen, amtliche Registrierung und soziale Sicherung). Im März 2016 verabschiedete Serbien eine neue Strategie zur gesellschaftlichen Inklusion von Roma für den Zeitraum 2016-2025. Die Strategie widmet sich den Themen Gesundheit, Wohnen und Beschäftigung, der dazugehörige Aktionsplan für deren Implementierung wird derzeit

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

erarbeitet. Roma-Kinder sind in Serbiens Schulen laut dem jüngsten Armutsbericht (2014-2017) unterrepräsentiert. Während 93 Prozent aller Kinder die Grundschule besuchen, sind es bei den Roma weniger als 70 Prozent. Zugleich besuchen 89 Prozent aller Teenager eine weiterführende Schule, unter den Roma-Teenagern sind es lediglich 22 Prozent.

Sehr wenige Roma in Serbien haben einen Hochschulabschluss. Roma haben, sofern sie mit einem ständigen Wohnsitz registriert sind, grundsätzlich Zugang zu allen staatlichen Einrichtungen und Dienstleistungen. Allerdings stellt die Registrierung in der Praxis mitunter ein Hindernis beim Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsfürsorge, Bildungseinrichtungen und Wohnraum dar. Serbiens Regierung ist in den vergangenen Jahren das Problem der „rechtlichen Unsichtbarkeit“ von Roma angegangen: Seit 2012 ist mit dem Gesetz über dauerhaften und temporären Wohnsitz die Registrierung in einem Sozialamt möglich. Dennoch gestalten sich Einzelfälle oft schwierig. Insgesamt jedoch ist die Zahl der Menschen ohne Ausweise oder andere Identitätsdokumente von 6,8 Prozent im Jahr 2010 auf 3,9 Prozent (jüngste Angaben von 2015) gesunken. Der Zugang zu Wohnraum ist für Roma vor allem in den Städten schwierig. Sozialwohnungen sind überfüllt, für neue Wohnungen fehlen dem Staat die Mittel. Roma wohnen daher häufig in illegal errichteten Ziegelhäuser-, Blech- und Pappkartonsiedlungen am Stadtrand. Auch der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für Roma grundsätzlich schwierig. Ursächlich hierfür sind nicht nur die weit verbreiteten gesellschaftlichen Vorurteile, sondern vor allem das niedrige Bildungs- und Qualifikationsniveau. Insgesamt hat sich in den letzten Jahren die Situation der Roma verbessert. Staatliche Programme wie die Beschäftigung von Roma-Gesundheitsmediatorinnen, Zugang zu „Gesundheitsbüchlein“ und damit zum Gesundheitssystem – auch für nicht registrierte Menschen - sowie die Einstellung von Pädagogischen Assistenten an Schulen zeigen erste Erfolge. Die Kindersterblichkeit, wenn auch immer noch mehr als zweimal so hoch wie in der Gesamtbevölkerung, sinkt.

Die Polizei geht nicht in allen Fällen mit der gebotenen Konsequenz gegen Übergriffe auf Minderheiten (vor allem Roma und LGBTTI) vor.

Die Verfassung garantiert in Artikel 43 die Religionsfreiheit. Religionen können uneingeschränkt praktiziert werden. Das „Gesetz über Kirchen und Religionsgemeinschaften“ unterscheidet jedoch verschiedene Kategorien von Kirchen. Es gibt sieben „traditionelle“ Religionsgemeinschaften. Ungeachtet der von der Verfassung gebotenen konfessionellen Neutralität des Staates (Artikel 44 der Verfassung) genießt jedoch in der Praxis die serbisch- orthodoxe Kirche eine einer Staatskirche nahekommende herausragende Stellung. Etwa 85 Prozent der Bürger Serbiens sind serbisch-orthodox. Da die bisherigen serbischen Regierungen (im Widerspruch zur Verfassung) das kanonische Recht der serbisch-orthodoxen Kirche faktisch als Teil der staatlichen Rechtsordnung betrachten, wird eine Reihe orthodoxer Kirchen, deren Wirken unter den ethnischen Minderheiten im Widerspruch zum Alleinvertretungsanspruch der serbisch-orthodoxen Kirche steht, von Staatsorganen immer wieder in ihrer Betätigung behindert. Betroffen ist neben den nicht als autokephal (von einem eigenen Oberhaupt geführten, völlig selbständig agierenden) anerkannten orthodoxen Kirchen Nordmazedoniens und Montenegros auch die kanonisch anerkannte rumänisch-orthodoxe Kirche. Diese Glaubensgemeinschaften haben weder die Möglichkeit einer amtlichen Registrierung noch der Errichtung eigener Gotteshäuser. Manche anderen Religionsgemeinschaften (vor allem evangelische Freikirchen) werden von nichtstaatlichen Gruppierungen angefeindet, belästigt oder bedroht. Nicht zuletzt unter dem Einfluss der serbisch-orthodoxen Kirche gibt es Bestrebungen, die Betätigung von „Sekten“ (d. h. aller nicht bereits im früheren Königreich Jugoslawien registrierten Religionsgemeinschaften, insbesondere jedoch evangelischer Freikirchen) einzuschränken. Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften (u. a. Muslime und Juden, Mitglieder evangelischer Freikirchen, manchmal auch Katholiken) sind mitunter Opfer gesellschaftlicher Vorurteile bzw. gewalttätiger Angriffe nationalistischer Organisationen (Skinheads). Es gibt keine Anzeichen für eine diskriminierende Strafverfolgungs-und Strafzumessungspraxis.

Am 1. Januar 2011 wurde die allgemeine Wehrpflicht in Serbien ausgesetzt. Seitdem gibt es nur noch Berufssoldaten und freiwillig Wehrdienstleistende. Einberufungen zu Wehrübungen sind aber bis zum 60. Lebensjahr möglich. Wehrstraftaten unterliegen dem serbischen Strafgesetzbuch (StGB). Wehrdienstentziehung wird nach Artikel 394 StGB mit Geld- oder mehrjähriger Freiheitsstrafe geahndet. Absatz 3 der Vorschrift bestimmt, dass derjenige, der das Land verlässt, um sich dadurch dem Wehrdienst zu entziehen, mit Freiheitsstrafe von bis zu acht Jahren bestraft wird. Seit 1996 hat Serbien insgesamt vier Amnestiegesetze erlassen, die für die Zeit von 1982 bis zum 23. März 2010 Verzicht auf Strafverfolgung bei Wehrdienstentziehung und z. T. auch bei Desertion beinhalten. Es gibt keine Hinweise auf speziell gegen Kinder gerichtete Handlungen wie z. B. Kinderzwangsarbeit. Allerdings sind laut Menschenrechtsorganisationen oft Kinder und Frauen Opfer innerfamiliärer Gewalt sowie – in geringerem Umfang - von Menschenhandel.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Die Verfassung garantiert in Artikel 15 die rechtliche Gleichheit der Geschlechter. Das allgemeine Antidiskriminierungsgesetz konkretisiert diesen Grundsatz ebenso wie zahlreiche Einzelgesetze. Seit 2012 verfügt Serbien über eine Gleichstellungsbeauftragte. Systematische geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen von staatlicher Seite können nicht festgestellt werden, in führenden Ämtern in Politik und Wirtschaft sind Frauen trotz Fortschritten in den vergangenen Jahren immer noch unterrepräsentiert. Vor allem Frauen aus ländlichen Gebieten und fortgeschrittenen Alters gehören neben Roma-Frauen zu den benachteiligten Gruppen. Im Februar 2016 verabschiedete die Regierung daher eine neue „Nationale Strategie für Geschlechter-Gleichberechtigung“ für den Zeitraum 2016-2020. Ziel der Strategie: Kampf gegen Geschlechter-Klischees, besserer Zugang für Frauen im Wirtschafts- und im politischen Leben. Im November 2016 wurde ein Gesetz zur Verhinderung häuslicher Gewalt verabschiedet.

Im Februar 2016 hat Serbien als – nach eigenen Angaben – erstes Nicht-EU-Land den „EU-Index für Geschlechter-Gleichheit“ eingeführt. Auf der Skala von 0 (komplette Ungleichheit) bis 100 (absolute Gleichheit) lag Serbien in der jüngsten Erhebung (2018) unter dem EU-Schnitt: 55,8 (EU-weit 66,2). Die aktuell hohe Arbeitslosigkeit trifft Frauen überdurchschnittlich stark. Serbien ist traditionell Durchgangs- und – auf relativ niedrigem Niveau - Herkunfts- bzw. Zielland des organisierten Frauenhandels.

Homosexuelle Handlungen sind nicht strafbar. In der Bevölkerung und in der serbisch- orthodoxen Kirche sind Vorurteile und Vorbehalte gegenüber Homosexuellen weit verbreitet. Es kommt weiterhin vereinzelt zu vor allem verbalen Angriffen auf Repräsentanten der LGBTTI-Gemeinde sowie auf offen gelebte Homosexualität. Seit 2014 findet in Belgrad die LGBTTI-Demonstration „Pride Parade“ ohne Sicherheitsvorfälle statt. Es zeichnet sich eine schrittweise, wenn auch sehr langsame Normalisierung des Verhältnisses zur LGBTTI-Gemeinde ab.

Serbische Staatsangehörige, deren Asylantrag in Deutschland abgelehnt und die aus Deutschland zurückgeführt wurden, können nach eigener Ankunft unbehelligt in ihre Heimatstädte fahren. Eine Befragung durch die serbische Polizei und ähnliches findet nicht statt, sofern nicht in Serbien aus anderen Gründen Strafverfahren anhängig sind. Sanktionen wegen der Stellung eines Asylantrags im Ausland gibt es weder de iure noch de facto. Ende November 2016 nahm DIMAK seine Tätigkeit auf, gemeinsam mit dem unter der Nationalen Arbeitsagentur stehenden Migrationsservice-Zentrum. Im Fokus steht die Informations- und Verweisberatung in Bezug auf Wege legaler Migration, Karriere- und Arbeitsmöglichkeiten in Serbien und Deutschland, aber auch Beratung zu Rückkehr- und (Re-)Integration in Serbien.

Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der Asylanträge von Staatsbürgern aus Serbien im 1. Quartal 2019, zum Teil auch bedingt durch eine vergleichsweise hohe Anzahl gestellter Folgeanträge, merklich an und sank jedoch im Folgequartal wieder. In der Gesamtbetrachtung war die Zahl der Asylanträge rückläufig. Die Gesamtschutzquote lag durchgängig unter 1 Prozent.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abbildungen

Entwicklung der Zahl der Asylanträge und -entscheidungen sowie der Gesamtschutzquote bezüglich der Staatsangehörigen aus Serbien vom 3. Quartal 2017 bis zum 3. Quartal 2019

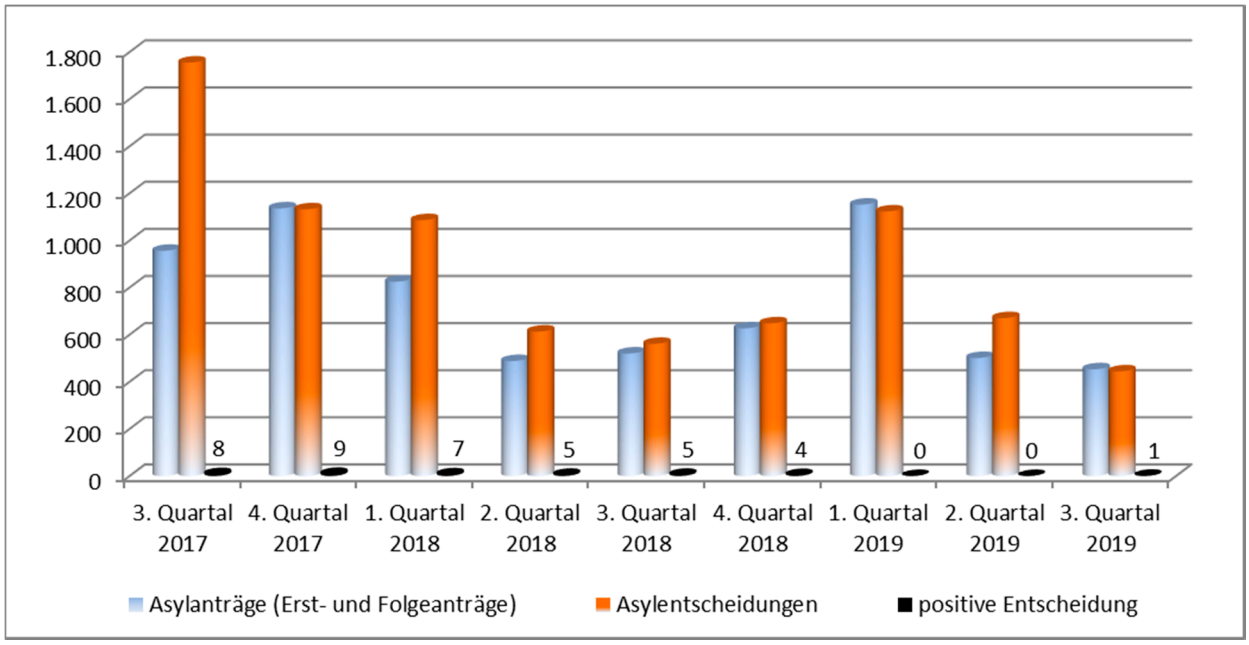

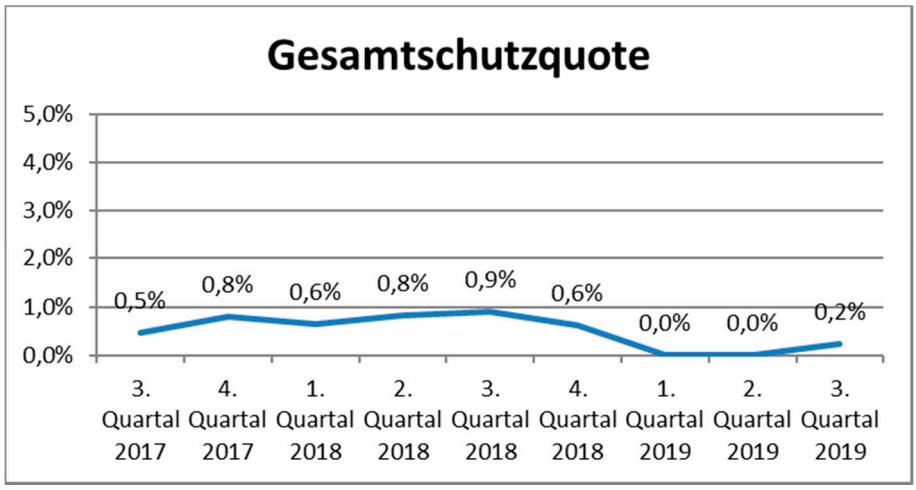

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV. Andere Staaten der EU

Listen mit sicheren Herkunftsstaaten gibt es nicht nur in Deutschland: Um Asylverfahren zu verkürzen, machen auch andere EU-Staaten von der Option der sicheren Herkunftsstaaten Gebrauch.

Die Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes regelt die Möglichkeit, Listen sicherer Herkunftsstaaten zu erstellen. Nach Artikel 37 Absatz 1 dieser Richtlinie erstellen die Mitgliedstaaten der EU solche Listen selbst auf nationaler Ebene. Momentan nutzen 17 EU-Mitgliedstaaten diese Möglichkeit.

Die umfangreichsten Listen sicherer Herkunftsstaaten gibt es in den Niederlanden (32 Staaten) und dem Vereinigten Königreich (25 Staaten).

Die am häufigsten aufgelisteten Staaten sind die Westbalkanstaaten Montenegro (15x), Albanien (14x), Bosnien und Herzegowina (14x), Nordmazedonien (14x), Serbien (14x) und Kosovo (13x).

Übersicht der EU-Mitgliedstaaten mit Listen sicherer Herkunftsstaaten

EU-Mitgliedstaat[1]	nationale Listen sicherer Herkunftsstaaten
Belgien	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Indien, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien
Bulgarien	Albanien, Algerien, Armenien, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, China, Äthiopien, Georgien, Ghana, Indien, Nordmazedonien, Montenegro, Nigeria, Serbien, Tansania, Türkei, Ukraine
Dänemark	Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Island , Japan, Georgien***, Kanada, Kosovo, Liechtenstein, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Republik Moldau, Russische Föderation**, Schweiz, Serbien, USA
Deutschland	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien
Frankreich	Albanien, Armenien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Kap Verde, Georgien, Ghana, Indien, Kosovo, Mauritius, Republik Moldau, Mongolei, Montenegro, Senegal, Serbien
Irland	Südafrika
Italien	Algerien, Marokko, Tunesien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Ukraine, Ghana, Senegal, Kap Verde
Kroatien	Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Marokko, Serbien, Tunesien, Türkei
Luxemburg	Albanien, Benin*, Bosnien und Herzegowina, Kap Verde, Ghana*, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien, Ukraine
Malta	Australien, Benin, Botswana, Brasilien, Kap Verde, Chile, Costa Rica, Gabun, Ghana, Indien, Island , Jamaica, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Senegal, Uruguay, USA
Niederlande	Albanien, Algerien**, Andorra, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Georgien***, Ghana, Island, Indien, Jamaika, Japan, Kanada, Kosovo, Liechtenstein, Marokko, Nordmazedonien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, San Marino, Senegal, Serbien, Schweiz, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien**, Ukraine***, USA, Vatikanstadt
Österreich	Albanien, Algerien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Island, Liechtenstein, Kanada, Kosovo, Marokko, Nordmazedonien, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Serbien, Schweiz, Tunesien
Slowakei	Australien, Kanada, Ghana, Island, Japan, Kenia, Liechtenstein, Mauritius, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Seychellen, Südafrika, Schweiz, USA
Slowenien	Albanien, Algerien, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Marokko, Serbien, Tunesien, Türkei

[1] Zum Vertrag von Lissabon wird im Protokoll Nr. 24 über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU geregelt, dass in Anbetracht des Niveaus des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten in den Mitgliedstaaten der EU die Mitgliedstaaten füreinander für alle rechtlichen und praktischen Zwecke im Zusammenhang mit Asylangelegenheiten als sichere Herkunftsländer gelten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

EU-Mitgliedstaat[1]	nationale Listen sicherer Herkunftsstaaten
Tschechien	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Island, Kosovo, Liechtenstein, Nordmazedonien, Mongolei, Montenegro, Norwegen, Serbien, Schweiz, USA
Ungarn	Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Island, Kanada, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Serbien, Schweiz, Türkei, USA (die Bundesstaaten ohne Todesstrafe)
Vereinigtes Königreich	Albanien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Ecuador, Gambia*, Ghana*, Indien, Kenia*, Kosovo, Liberia*, Nordmazedonien, Malawi*, Mali*, Mauritius, Republik Moldau, Mongolei, Montenegro, Nigeria*, Peru, Serbien, Sierra Leone*, Südafrika, Südkorea, Ukraine

* Gilt nur für Männer als sicher.

** Gilt nicht für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender als sicher.

*** nur bestimmte Regionen gelten als sicher.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

V. Anhang: Statistiken (3. Quartal 2017 bis 3. Quartal 2019)

A. Albanien

Registrierte Asylsuchende

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							414	349	291	234	294	213	**3.987***
2018	190	175	158	154	168	122	198	161	189	210	198	175	**2.189***
2019	249	143	126	145	131	134	199	152	162				**1.441***

* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylanträge

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Jul 17	575	309	266
Aug 17	575	368	207
Sep 17	341	205	136
Okt 17	381	200	181
Nov 17	427	262	165
Dez 17	289	198	91
Jahr 2017*	6.089	3.774	2.315
Jan 18	299	167	132
Feb 18	191	134	57
Mrz 18	238	138	100
Apr 18	220	141	79
Mai 18	174	144	30
Jun 18	192	114	78
Jul 18	277	145	132
Aug 18	223	157	66
Sep 18	224	127	97
Okt 18	309	206	103
Nov 18	249	157	92
Dez 18	183	123	60
Jahr 2018*	2.941	1.877	1.064
Jan 19	350	248	102
Feb 19	224	153	71
Mrz 19	151	103	48
Apr 19	205	100	105
Mai 19	189	127	62
Jun 19	163	112	51

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Jul 19	224	167	57
Aug 19	195	130	65
Sep 19	208	128	80
Jan-Sep 19*	1.962	1.265	697

* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen
(Gesamtschutzquote)

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jul 17	842	0	0	0	3	0,4	414	425
Aug 17	908	0	2	0	4	0,7	514	388
Sep 17	635	0	4	0	7	1,7	411	213
Okt 17	426	0	2	1	2	1,2	225	196
Nov 17	474	0	1	4	9	3,0	265	195
Dez 17	309	0	0	1	6	2,3	166	136
Jahr 2017*	9.847	0	11	34	95	1,4	6.199	3.508
Jan 18	425	0	0	0	3	0,7	240	182
Feb 18	303	0	2	1	6	3,0	168	126
Mrz 18	328	0	0	4	1	1,5	184	139
Apr 18	238	0	0	0	1	0,4	125	112
Mai 18	261	0	0	1	2	1,1	163	95
Jun 18	231	0	0	0	1	0,4	145	85
Jul 18	204	0	0	0	0	0,0	105	99
Aug 18	251	0	0	0	2	0,8	125	124
Sep 18	231	1	4	1	6	5,2	126	93
Okt 18	281	0	0	0	0	0,0	168	113
Nov 18	277	0	0	0	0	0,0	142	135
Dez 18	219	0	0	1	3	1,8	92	123
Jahr 2018*	3.229	1	6	8	25	1,2	1.776	1.413
Jan 19	417	0	0	2	1	0,7	270	144
Feb 19	252	0	0	1	0	0,4	162	89
Mrz 19	223	0	1	0	0	0,4	124	98

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zeitraum	Asyl-entscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Apr 19	233	0	0	1	0	0,4	131	101
Mai 19	198	0	0	0	0	0,0	109	89
Jun 19	149	0	1	0	0	0,7	82	66
Jul 19	216	0	0	5	1	2,8	111	99
Aug 19	216	0	0	3	0	1,4	118	95
Sep 19	170	0	0	0	1	0,6	104	65
Jan-Sep 19*	2.067	0	2	12	3	0,8	1.207	843

* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Differenzierung der Asylantragsteller nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2017	Jahr 2018	Jan-Sep 2019
Gesamt	**6.089**	**2.941**	**1.962**
nach Geschlecht:			
männlich	3.769	1.812	1.141
weiblich	2.320	1.129	821
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	2.143	1.033	715
von 16 bis unter 18 Jahre	169	82	57
von 18 bis unter 25 Jahre	1.273	637	361
von 25 bis unter 30 Jahre	746	365	256
von 30 bis unter 35 Jahre	583	302	173
von 35 bis unter 40 Jahre	419	187	136
von 40 bis unter 45 Jahre	290	109	96
von 45 bis unter 50 Jahre	196	94	74
von 50 bis unter 55 Jahre	120	58	41
von 55 bis unter 60 Jahre	83	39	34
von 60 bis unter 65 Jahre	32	19	12
65 Jahre und älter	35	16	7

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Differenzierung der Asylantragsteller nach der Volkszugehörigkeit „Roma“

Zeitraum	Asylbewerber alle	Roma		
		darunter: Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtschutz in Prozent
2017	6.089	479	7,9	0,6
2018	2.941	314	10,7	0,3
Jan-Sep 2019	1.962	315	16,1	0,0

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2017	5,0	2,4
2018	2,7	1,0
Jan-Sep 2019	2,4	0,7

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen		
anhängig zum Stichtag:		
31.12.2017	31.12.2018	31.08.2019
4.266	2.741	2.149

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 17	48.332	14.631	10.412
Dez 17	48.704	12.993	9.641
Jun 18	51.218	11.537	8.635
Dez 18	55.497	10.393	7.931
Jun 19	59.914	9.646	7.441

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							183	325	299	138	138	193	1.276
2018	235	153	220	106	293	155	187	130	228	122	200	185	2.214
2019	124	152	132	203	132	112	161	103	115				1.234

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP[2]

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	**Gesamt**
2017							680	517	423	218	283	345	**2.466**
2018	147	206	191	174	146	104	123	151	81	112	65	57	**1.557**
2019[3]	3	106	149	96	53	53	64	98	48				**670**

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

[2] REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Program
[3] vorläufige Zahlen

B. Bosnien und Herzegowina

Registrierte Asylsuchende

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							45	42	37	53	49	51	697*
2018	48	28	38	51	22	45	14	25	19	26	55	32	422*
2019	38	28	20	32	26	22	56	24	14				255*

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylanträge

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Jul 17	93	46	47
Aug 17	89	46	43
Sep 17	80	38	42
Okt 17	79	44	35
Nov 17	100	50	50
Dez 17	128	41	87
Jahr 2017*	1.438	704	734
Jan 18	125	56	69
Feb 18	78	29	49
Mrz 18	63	34	29
Apr 18	70	45	25
Mai 18	37	20	17
Jun 18	104	57	47
Jul 18	47	14	33
Aug 18	30	16	14
Sep 18	41	18	23
Okt 18	77	21	56
Nov 18	77	33	44
Dez 18	90	38	52
Jahr 2018*	870	408	462
Jan 19	102	29	73
Feb 19	60	23	37
Mrz 19	46	24	22
Apr 19	32	13	19
Mai 19	55	32	23
Jun 19	25	13	12
Jul 19	71	47	24

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Aug 19	56	18	38
Sep 19	23	17	6
Jan-Sep 19*	477	220	257

* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen
(Gesamtschutzquote)

Zeitraum	Asylent-scheidungen	davon:						
		Anerken-nung als Asylberech-tigte	Anerken-nungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidi-ärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Ab-schiebungs-verbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entschei-dungen an allen Ent-scheidungen (in Prozent)	Ablehnun-gen	sonstige Verfah-renserledi-gungen (Einstellun-gen, Dublin-Verfahren)
Jul 17	201	0	1	1	1	1,5	83	115
Aug 17	155	0	0	0	2	1,3	80	73
Sep 17	136	0	0	1	1	1,5	73	61
Okt 17	123	0	0	0	0	0,0	78	45
Nov 17	98	0	0	0	0	0,0	55	43
Dez 17	106	0	0	0	4	3,8	50	52
Jahr 2017*	2.265	0	1	5	28	1,5	1.174	1.057
Jan 18	126	0	0	0	1	0,8	69	56
Feb 18	121	0	0	1	0	0,8	36	84
Mrz 18	73	0	0	1	2	4,1	38	32
Apr 18	88	0	0	0	1	1,1	44	43
Mai 18	38	0	0	0	0	0,0	15	23
Jun 18	70	0	0	0	0	0,0	41	29
Jul 18	63	0	0	0	0	0,0	30	33
Aug 18	44	0	0	0	0	0,0	21	23
Sep 18	38	0	0	0	1	2,6	9	28
Okt 18	62	0	0	0	0	0,0	28	34
Nov 18	63	0	0	0	1	1,6	20	42
Dez 18	83	0	0	0	0	0,0	33	50
Jahr 2018*	870	0	0	2	5	0,8	384	479
Jan 19	123	0	0	0	0	0,0	56	67
Feb 19	77	0	0	0	0	0,0	30	47
Mrz 19	62	0	0	0	0	0,0	28	34
Apr 19	54	0	0	4	0	7,4	19	31

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Mai 19	30	0	0	0	0	0,0	22	8
Jun 19	30	0	0	0	1	3,3	20	9
Jul 19	79	0	1	0	1	2,5	30	47
Aug 19	44	0	0	0	0	0,0	20	24
Sep 19	27	0	0	0	0	0,0	13	14
Jan-Sep 19*	526	0	1	4	2	1,3	238	281

* kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Differenzierung der Asylantragsteller nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2017	Jahr 2018	Jan-Sep 2019
Gesamt	1.438	870	477
nach Geschlecht:			
männlich	757	452	257
weiblich	681	418	220
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	663	442	227
von 16 bis unter 18 Jahre	39	25	10
von 18 bis unter 25 Jahre	187	92	46
von 25 bis unter 30 Jahre	105	87	48
von 30 bis unter 35 Jahre	103	54	37
von 35 bis unter 40 Jahre	95	64	32
von 40 bis unter 45 Jahre	67	35	36
von 45 bis unter 50 Jahre	60	27	8
von 50 bis unter 55 Jahre	40	13	9
von 55 bis unter 60 Jahre	33	20	10
von 60 bis unter 65 Jahre	26	9	7
65 Jahre und älter	20	2	7

Differenzierung der Asylantragsteller nach der Volkszugehörigkeit „Roma“

Zeitraum	Asylbewerber	Roma		
	alle	darunter: Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtschutz in Prozent
2017	1.438	836	58,1	1,5

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2018	870	570	65,5	0,5
Jan-Sep 2019	477	324	67,9	0,6

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2017	5,7	3,0
2018	2,0	1,1[4]
Jan-Sep 2019	2,1	0,7

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen		
anhängig zum Stichtag:		
31.12.2017	31.12.2018	31.08.2019
852	549	466

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 17	176.696	5.184	3.545
Dez 17	180.948	4.509	3.080
Jun 18	185.929	4.238	2.944
Dez 18	190.494	3.887	2.747
Jun 19	196.476	3.389	2.518

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							34	31	47	16	16	42	186
2018	7	20	44	13	10	27	44	17	20	20	16	60	298
2019	10	30	9	21	30	10	8	12	14				144

[4] Zwei Aktenzeichen (7 Antragstellende) wurden aus der Statistik herausgenommen, da diese Fälle aufgrund des verzögerten Verfahrens die Ausweisung der Bearbeitungsdauer im Ergebnis signifikant nach oben verzerrt hätten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP[5]

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							93	73	36	37	22	23	284
2018	29	18	26	19	5	5	17	16	14	14	10	12	185
2019[6]	0	25	18	12	28	20	19	6	8				136

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

[5] REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Program
[6] vorläufige Zahlen

C. Ghana

Registrierte Asylsuchende

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							71	93	76	79	92	64	1.004*
2018	97	73	80	86	64	76	73	66	70	79	68	80	968*
2019	107	102	95	91	72	63	70	61	63				748*

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylanträge

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Jul 17	97	84	13
Aug 17	84	78	6
Sep 17	112	102	10
Okt 17	74	62	12
Nov 17	95	82	13
Dez 17	69	59	10
Jahr 2017*	1.134	1.035	99
Jan 18	104	87	17
Feb 18	91	83	8
Mrz 18	73	64	9
Apr 18	82	73	9
Mai 18	82	66	16
Jun 18	47	67	7
Jul 18	64	58	6
Aug 18	83	70	13
Sep 18	61	52	9
Okt 18	80	66	14
Nov 18	78	69	9
Dez 18	45	40	5
Jahr 2018*	992	863	129
Jan 19	106	94	12
Feb 19	106	91	15
Mrz 19	101	91	10
Apr 19	86	79	7
Mai 19	81	75	6
Jun 19	46	39	7
Jul 19	79	72	7

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Aug 19	67	57	10
Sep 19	56	52	4
Jan-Sep 19*	775	684	91

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jul 17	231	0	1	3	14	7,8	158	55
Aug 17	213	0	1	1	9	5,2	135	67
Sep 17	150	0	1	0	6	4,7	99	44
Okt 17	171	0	1	0	7	4,7	121	42
Nov 17	161	0	5	1	5	6,8	115	35
Dez 17	131	0	1	0	6	5,3	83	41
Jahr 2017*	3.581	0	36	16	129	5,1	2.558	842
Jan 18	184	0	4	4	8	8,7	99	69
Feb 18	125	0	5	0	5	8,0	71	44
Mrz 18	157	0	3	0	5	5,1	101	48
Apr 18	104	0	2	3	0	4,8	57	42
Mai 18	102	0	0	0	5	4,9	59	38
Jun 18	107	0	0	0	3	2,8	63	41
Jul 18	74	0	0	0	1	1,4	41	32
Aug 18	77	0	0	0	2	2,6	49	26
Sep 18	81	0	1	0	4	6,2	48	28
Okt 18	104	0	1	0	2	2,9	67	34
Nov 18	82	0	0	1	0	1,2	50	31
Dez 18	61	0	1	0	1	3,3	33	26
Jahr 2018*	1.221	0	17	8	37	5,1	734	425
Jan 19	107	0	0	1	1	1,9	56	49
Feb 19	108	0	1	1	1	2,8	36	69
Mrz 19	127	0	1	0	2	2,4	58	66

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Apr 19	122	0	0	0	2	1,6	70	50
Mai 19	116	0	0	0	1	0,9	44	71
Jun 19	106	0	0	0	1	0,9	39	66
Jul 19	79	0	0	0	1	1,3	35	43
Aug 19	66	0	0	0	2	3,0	29	35
Sep 19	84	0	1	0	1	2,4	47	35
Jan-Sep 19*	893	0	3	2	13	2,0	410	465

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Differenzierung der Asylantragsteller nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2017	Jahr 2018	Jan-Sep 2019
Gesamt	1.134	992	775
nach Geschlecht:			
männlich	726	649	543
weiblich	408	343	232
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	279	289	192
von 16 bis unter 18 Jahre	29	24	11
von 18 bis unter 25 Jahre	227	173	134
von 25 bis unter 30 Jahre	207	163	142
von 30 bis unter 35 Jahre	182	137	138
von 35 bis unter 40 Jahre	105	99	78
von 40 bis unter 45 Jahre	50	50	47
von 45 bis unter 50 Jahre	21	33	17
von 50 bis unter 55 Jahre	20	11	10
von 55 bis unter 60 Jahre	10	8	3
von 60 bis unter 65 Jahre	3	4	1
65 Jahre und älter	1	1	2

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche	darunter: beschleunigte Verfahren

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Bearbeitungsdauer in Monaten	
2017	12,5	10,1
2018	8,4	3,8
Jan-Sep 2019	6,3	2,6

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen		
anhängig zum Stichtag:		
31.12.2017	31.12.2018	31.08.2019
1.913	1.512	1.342

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 17	33.373	3.742	2.795
Dez 17	33.902	4.098	3.363
Jun 18	34.557	4.219	3.550
Dez 18	35.304	4.139	3.485
Jun 19	36.468	4.332	3.616

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							19	6	5	16	16	21	83
2018	9	20	11	14	13	21	22	44	30	39	19	24	266
2019	19	30	23	23	17	10	11	9	33				175

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP[7]

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							8	7	9	6	7	6	43
2018	4	7	4	4	7	7	4	3	5	3	3	2	53
2019[8]	1	4	2	5	2	1	3	8	11				37

[7] REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Program
[8] vorläufige Zahlen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

D. Kosovo

Registrierte Asylsuchende

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							60	82	93	81	76	57	1.240*
2018	56	54	33	41	38	27	45	39	43	45	61	41	620*
2019	74	37	59	30	38	30	30	16	34				362*

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylanträge

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Jul 17	132	69	63
Aug 17	183	82	101
Sep 17	150	82	68
Okt 17	170	82	88
Nov 17	143	63	80
Dez 17	122	54	68
Jahr 2017*	2.403	1.300	1.103
Jan 18	122	53	69
Feb 18	97	31	66
Mrz 18	111	34	77
Apr 18	84	39	45
Mai 18	119	40	79
Jun 18	92	30	62
Jul 18	90	32	58
Aug 18	71	36	35
Sep 18	84	31	53
Okt 18	85	51	34
Nov 18	97	46	51
Dez 18	52	31	21
Jahr 2018*	1.224	563	661
Jan 19	155	63	92
Feb 19	80	52	28
Mrz 19	77	46	31
Apr 19	45	23	22
Mai 19	101	45	56
Jun 19	54	27	27
Jul 19	47	27	20

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Aug 19	40	12	28
Sep 19	59	19	40
Jan-Sep 19*	666	320	346

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen
(Gesamtschutzquote)

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jul 17	443	0	0	1	5	1,4	248	189
Aug 17	393	0	0	0	22	5,6	248	123
Sep 17	417	0	0	1	6	1,7	241	169
Okt 17	231	0	0	0	9	3,9	134	88
Nov 17	267	0	0	0	2	0,7	133	132
Dez 17	173	0	0	1	1	1,2	105	66
Jahr 2017*	5.001	0	0	14	101	2,3	3.054	1.832
Jan 18	200	0	0	0	2	1,0	117	81
Feb 18	134	0	0	0	7	5,2	77	50
Mrz 18	179	0	0	0	3	1,7	91	85
Apr 18	135	0	0	0	6	4,4	45	84
Mai 18	121	0	0	0	3	2,5	48	70
Jun 18	127	0	0	0	2	1,6	46	79
Jul 18	102	0	0	0	1	1,0	42	59
Aug 18	97	0	0	0	0	0,0	35	62
Sep 18	111	0	0	0	0	0,0	44	67
Okt 18	110	0	0	0	0	0,0	57	53
Nov 18	104	0	1	1	3	4,8	50	49
Dez 18	58	0	0	0	1	1,7	20	37
Jahr 2018*	1.473	0	1	1	28	2,0	672	771
Jan 19	137	0	0	0	0	0,0	59	78
Feb 19	136	0	0	0	0	0,0	68	68
Mrz 19	89	0	0	0	0	0,0	41	48

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Apr 19	89	0	0	2	0	2,2	40	47
Mai 19	101	0	0	0	0	0,0	49	52
Jun 19	44	0	0	0	1	2,3	23	20
Jul 19	83	0	1	0	2	3,6	37	43
Aug 19	56	0	0	0	1	1,8	21	34
Sep 19	50	0	0	0	0	0,0	9	41
Jan-Sep 19*	774	0	1	2	4	0,9	339	428

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Differenzierung der Asylantragsteller nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2017	Jahr 2018	Jan-Sep 2019
Gesamt	2.403	1.224	666
nach Geschlecht:			
männlich	1.493	673	398
weiblich	910	551	268
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	1.066	561	248
von 16 bis unter 18 Jahre	62	30	12
von 18 bis unter 25 Jahre	317	132	90
von 25 bis unter 30 Jahre	280	127	81
von 30 bis unter 35 Jahre	230	103	59
von 35 bis unter 40 Jahre	162	98	51
von 40 bis unter 45 Jahre	118	58	54
von 45 bis unter 50 Jahre	77	45	28
von 50 bis unter 55 Jahre	51	33	19
von 55 bis unter 60 Jahre	22	16	10
von 60 bis unter 65 Jahre	12	3	7
65 Jahre und älter	6	18	7

Differenzierung der Asylantragsteller nach der Volkszugehörigkeit „Roma“

Zeitraum	Asylbewerber	Roma		
	alle	darunter: Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtschutz in Prozent
2017	2.403	794	33,0	2,3
2018	1.224	427	34,9	1,2
Jan-Sep 2019	666	250	37,5	0,4

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche	darunter: beschleunigte Verfahren

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Bearbeitungsdauer in Monaten	
2017	9,3	7,4
2018	6,8	2,5
Jan-Sep 2019	5,5	0,7

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen		
anhängig zum Stichtag:		
31.12.2017	31.12.2018	31.08.2019
2.921	1.856	1.346

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 17	205.382	14.064	11.657
Dez 17	208.505	12.582	10.645
Jun 18	212.871	11.354	9.744
Dez 18	218.148	10.222	8.793
Jun 19	225.139	9.331	8.167

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							148	151	197	273	273	152	1.194
2018	145	131	112	123	149	63	163	39	105	98	90	41	1.259
2019	49	105	98	50	44	45	92	57	62				602

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP[9]

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							115	193	90	59	56	56	569
2018	32	62	53	60	47	52	44	46	36	17	16	12	477
2019[10]	0	23	21	22	12	23	27	25	11				164

[9] REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Program
[10] vorläufige Zahlen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

E. Nordmazedonien

Registrierte Asylsuchende

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							242	175	118	188	216	137	2.563*
2018	163	124	124	87	93	81	74	82	99	128	141	114	1.393*
2019	372	173	87	69	71	59	86	67	70				1.052*

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylanträge

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Jul 17	367	199	168
Aug 17	292	175	117
Sep 17	280	112	168
Okt 17	313	136	117
Nov 17	346	172	174
Dez 17	312	141	171
Jahr 2017*	4.758	2.464	2.294
Jan 18	294	176	118
Feb 18	194	83	111
Mrz 18	238	128	110
Apr 18	178	96	82
Mai 18	135	78	57
Jun 18	138	60	78
Jul 18	182	69	113
Aug 18	188	79	109
Sep 18	168	82	86
Okt 18	225	126	99
Nov 18	241	120	121
Dez 18	185	70	115
Jahr 2018*	2.472	1.247	1.225
Jan 19	499	226	273
Feb 19	445	234	211
Mrz 19	190	109	81
Apr 19	125	65	60
Mai 19	106	61	45
Jun 19	87	38	49
Jul 19	174	85	89

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Aug 19	68	35	33
Sep 19	120	59	61
Jan-Sep 19*	1.837	913	924

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jul 17	673	0	1	0	2	0,4	342	328
Aug 17	586	0	5	1	4	1,7	364	212
Sep 17	499	0	0	4	2	1,2	259	234
Okt 17	364	0	0	0	0	0,0	220	144
Nov 17	402	0	0	0	3	0,7	219	180
Dez 17	330	0	0	0	3	0,9	196	131
Jahr 2017*	7.023	0	6	12	35	0,8	3.964	3.006
Jan 18	389	0	0	1	4	1,3	212	172
Feb 18	241	0	2	0	1	1,2	130	108
Mrz 18	260	0	0	3	3	2,3	108	146
Apr 18	268	0	0	0	2	0,7	162	104
Mai 18	159	0	0	0	0	0,0	93	66
Jun 18	161	0	0	0	0	0,0	103	58
Jul 18	153	0	0	0	2	1,3	62	89
Aug 18	214	0	0	0	0	0,0	91	123
Sep 18	139	0	0	0	1	0,7	59	79
Okt 18	220	0	0	0	2	0,9	107	111
Nov 18	237	0	0	0	1	0,4	130	106
Dez 18	183	0	0	0	0	0,0	78	105
Jahr 2018*	2.604	0	2	4	16	0,8	1.335	1.247
Jan 19	365	0	0	0	0	0,0	156	209
Feb 19	517	0	0	0	0	0,0	230	287
Mrz 19	306	0	0	0	0	0,0	173	133
Apr 19	208	0	0	1	0	0,5	111	96
Mai 19	156	0	0	0	1	0,6	63	92

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Jun 19	92	0	0	0	0	0,0	39	53
Jul 19	133	0	0	0	0	0,0	58	75
Aug 19	131	0	0	0	0	0,0	45	86
Sep 19	139	0	0	0	1	0,7	49	89
Jan-Sep 19*	2.022	0	0	1	2	0,1	914	1.105

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Differenzierung der Asylantragsteller nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2017	Jahr 2018	Jan-Sep 2019
Gesamt	4.758	2.472	1.837
nach Geschlecht:			
männlich	2.491	1.340	975
weiblich	2.267	1.132	862
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	2.109	1.151	802
von 16 bis unter 18 Jahre	172	69	63
von 18 bis unter 25 Jahre	551	290	216
von 25 bis unter 30 Jahre	392	185	145
von 30 bis unter 35 Jahre	338	199	142
von 35 bis unter 40 Jahre	343	184	120
von 40 bis unter 45 Jahre	323	127	132
von 45 bis unter 50 Jahre	197	82	77
von 50 bis unter 55 Jahre	146	81	67
von 55 bis unter 60 Jahre	111	57	37
von 60 bis unter 65 Jahre	51	30	25
65 Jahre und älter	25	17	11

Differenzierung der Asylantragsteller nach der Volkszugehörigkeit „Roma“

Zeitraum	Asylbewerber	Roma		
	alle	darunter: Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtschutz in Prozent
2017	4.758	3.162	66,5	0,6
2018	2.472	1.663	67,3	0,4
Jan-Sep 2019	1.837	1.292	70,3	0,0

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2017	5,4	2,6
2018	2,6	1,8
Jan-Sep 2019	1,8	0,5

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen		
anhängig zum Stichtag:		
31.12.2017	31.12.2018	31.08.2019
2.451	1.728	1.361

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 17	96.996	9.558	7.517
Dez 17	99.434	8.385	6.668
Jun 18	103.147	7.730	6.183
Dez 18	106.554	7.028	5.680
Jun 19	110.571	6.365	5.233

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							128	94	128	72	72	54	548
2018	68	99	128	102	114	75	87	130	71	58	71	52	1.055
2019	82	51	76	147	60	107	27	9	80				639

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP[11]

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							317	228	226	203	133	176	1.283
2018	111	171	149	164	107	69	83	90	46	106	69	74	1.239
2019[12]	0	204	202	163	149	49	62	64	40				933

[11] REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Program
[12] vorläufige Zahlen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

F. Montenegro

Registrierte Asylsuchende

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							11	22	35	34	31	26	338*
2018	28	24	6	12	1	8	21	8	9	2	8	3	152*
2019	16	9	11	9	8	10	9	16	16				108*

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylanträge

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Jul 17	19	11	8
Aug 17	49	14	35
Sep 17	79	44	35
Okt 17	60	26	34
Nov 17	53	23	30
Dez 17	64	18	48
Jahr 2017*	730	341	389
Jan 18	62	35	27
Feb 18	33	16	17
Mrz 18	31	12	19
Apr 18	26	12	14
Mai 18	11	2	9
Jun 18	19	6	13
Jul 18	31	23	8
Aug 18	35	8	27
Sep 18	32	7	25
Okt 18	15	2	13
Nov 18	41	6	35
Dez 18	14	4	10
Jahr 2018*	377	152	225
Jan 19	32	7	25
Feb 19	27	15	12
Mrz 19	20	10	10
Apr 19	10	7	3
Mai 19	9	7	2
Jun 19	16	11	5
Jul 19	17	5	12

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Aug 19	26	8	18
Sep 19	24	10	14
Jan-Sep 19*	190	86	104

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen
(Gesamtschutzquote)

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jul 17	64	0	0	0	0	0,0	39	25
Aug 17	90	0	0	1	0	1,1	48	41
Sep 17	86	0	0	0	0	0,0	49	37
Okt 17	72	0	0	1	0	1,4	43	28
Nov 17	85	0	0	0	0	0,0	50	35
Dez 17	66	0	0	0	0	0,0	20	46
Jahr 2017*	1.045	0	2	4	3	0,9	575	461
Jan 18	63	0	0	0	0	0,0	26	37
Feb 18	41	0	0	0	0	0,0	38	3
Mrz 18	32	0	0	0	1	3,1	26	5
Apr 18	43	0	0	0	0	0,0	11	32
Mai 18	27	0	0	0	0	0,0	21	6
Jun 18	17	0	0	0	0	0,0	7	10
Jul 18	22	0	0	0	0	0,0	10	12
Aug 18	48	0	0	0	0	0,0	21	27
Sep 18	37	0	0	0	0	0,0	19	18
Okt 18	26	0	0	0	0	0,0	14	12
Nov 18	42	0	0	0	0	0,0	4	38
Dez 18	8	0	0	0	0	0,0	4	4
Jahr 2018*	400	0	0	0	1	0,3	195	204
Jan 19	32	0	0	0	0	0,0	8	24
Feb 19	33	0	0	0	0	0,0	10	23
Mrz 19	24	0	0	0	0	0,0	9	15
Apr 19	19	0	0	0	0	0,0	16	3
Mai 19	4	0	0	0	0	0,0	3	1

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Jun 19	13	0	0	0	0	0,0	11	2
Jul 19	18	0	0	0	0	0,0	11	7
Aug 19	24	0	0	0	0	0,0	8	16
Sep 19	27	0	0	0	0	0,0	3	24
Jan-Sep 19*	195	0	0	0	0	0,0	79	116

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Differenzierung der Asylantragsteller nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2017	Jahr 2018	Jan-Sep 2019
Gesamt	730	377	190
nach Geschlecht:			
männlich	395	203	103
weiblich	335	174	87
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	385	193	92
von 16 bis unter 18 Jahre	25	14	8
von 18 bis unter 25 Jahre	86	43	28
von 25 bis unter 30 Jahre	54	26	8
von 30 bis unter 35 Jahre	47	19	17
von 35 bis unter 40 Jahre	47	26	11
von 40 bis unter 45 Jahre	29	15	9
von 45 bis unter 50 Jahre	21	18	7
von 50 bis unter 55 Jahre	15	12	3
von 55 bis unter 60 Jahre	13	8	2
von 60 bis unter 65 Jahre	6	3	3
65 Jahre und älter	2	0	2

Differenzierung der Asylantragsteller nach der Volkszugehörigkeit „Roma“

Zeitraum	Asylbewerber	Roma		
	alle	darunter: Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtschutz in Prozent
2017	730	362	49,6	1,9
2018	377	207	54,9	0,5
Jan-Sep 2019	190	113	59,5	0,0

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2017	4,8	0,5

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2018	2,4	1,1
Jan-Sep 2019	1,8	1,2

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen		
anhängig zum Stichtag:		
31.12.2017	31.12.2018	31.08.2019
382	235	175

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 17	21.195	2.465	2.009
Dez 17	21.408	2.233	1.891
Jun 18	21.867	2.079	1.795
Dez 18	22.279	1.960	1.707
Jun 19	22.568	1.802	1.576

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							4	12	22	6	15	8	67
2018	6	3	45	3	16	5	0	37	8	5	12	2	142
2019	37	7	4	2	3	6	9	3	4				75

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP[13]

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							31	68	45	27	44	20	235
2018	31	25	8	20	7	14	28	18	13	7	3	9	183
2019[14]	0	2	2	4	25	1	10	0	0				44

[13] REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Program
[14] vorläufige Zahlen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

G. Senegal

Registrierte Asylsuchende

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							13	13	19	24	28	16	269*
2018	26	17	15	20	16	10	12	20	25	28	26	28	272*
2019	28	30	29	30	13	13	23	13	14				203*

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylanträge

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Jul 17	32	13	19
Aug 17	26	12	14
Sep 17	27	22	5
Okt 17	22	14	8
Nov 17	50	37	13
Dez 17	20	15	5
Jahr 2017*	378	277	101
Jan 18	38	27	11
Feb 18	24	19	5
Mrz 18	26	18	8
Apr 18	29	20	9
Mai 18	27	19	8
Jun 18	22	17	5
Jul 18	25	16	9
Aug 18	27	15	12
Sep 18	26	19	7
Okt 18	32	24	8
Nov 18	33	28	5
Dez 18	32	22	10
Jahr 2018*	366	271	95
Jan 19	45	33	12
Feb 19	44	33	11
Mrz 19	26	23	3
Apr 19	41	32	9
Mai 19	26	19	7
Jun 19	15	11	4
Jul 19	38	29	9

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Aug 19	16	8	8
Sep 19	20	15	5
Jan-Sep 19*	278	211	67

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen
(Gesamtschutzquote)

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jul 17	91	0	0	0	4	4,4	52	35
Aug 17	80	0	2	0	3	6,2	39	36
Sep 17	65	0	3	0	2	7,7	23	37
Okt 17	46	0	0	0	6	13,0	20	20
Nov 17	69	0	1	1	1	4,3	34	32
Dez 17	64	0	0	0	0	0,0	30	34
Jahr 2017*	1.634	1	32	4	41	4,8	990	566
Jan 18	61	0	0	0	2	3,3	24	35
Feb 18	45	0	2	3	0	11,1	21	19
Mrz 18	54	0	0	0	0	0,0	25	29
Apr 18	41	2	0	0	0	4,9	13	26
Mai 18	41	0	1	0	0	2,4	17	23
Jun 18	42	0	0	0	0	0,0	17	25
Jul 18	37	0	0	0	0	0,0	18	19
Aug 18	29	0	0	0	0	0,0	8	21
Sep 18	22	0	0	0	1	4,5	10	11
Okt 18	31	0	0	0	0	0,0	15	16
Nov 18	41	0	0	0	0	0,0	14	27
Dez 18	28	0	0	0	0	0,0	7	21
Jahr 2018*	459	2	3	3	3	2,4	187	261
Jan 19	47	0	1	0	1	4,3	16	29
Feb 19	52	0	3	0	0	5,8	18	31
Mrz 19	45	0	0	0	1	2,2	20	24

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zeitraum	Asylent-scheidungen	davon:						
		Anerken-nung als Asylberech-tigte	Anerkennun-gen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidi-ärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Ab-schiebungs-verbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidun-gen an allen Entscheidun-gen (in Pro-zent)	Ablehnun-gen	sonstige Verfah-renserledi-gungen (Ein-stellungen, Dublin-Ver-fahren)
Apr 19	37	0	0	0	0	0,0	15	22
Mai 19	46	0	1	0	0	2,2	12	33
Jun 19	33	0	0	0	1	3,0	10	22
Jul 19	30	0	1	0	0	3,3	11	18
Aug 19	28	0	1	0	0	3,6	8	19
Sep 19	20	0	0	0	0	0,0	3	17
Jan-Sep 19*	331	0	7	0	3	3,0	113	208

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Differenzierung der Asylantragsteller nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2017	Jahr 2018	Jan-Sep 2019
Gesamt	378	366	278
nach Geschlecht:			
männlich	327	312	238
weiblich	51	54	40
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	37	44	34
von 16 bis unter 18 Jahre	19	10	9
von 18 bis unter 25 Jahre	139	127	88
von 25 bis unter 30 Jahre	63	71	46
von 30 bis unter 35 Jahre	69	62	53
von 35 bis unter 40 Jahre	28	31	29
von 40 bis unter 45 Jahre	15	17	14
von 45 bis unter 50 Jahre	5	2	3
von 50 bis unter 55 Jahre	2	2	1
von 55 bis unter 60 Jahre	1	0	1
von 60 bis unter 65 Jahre	0	0	0
65 Jahre und älter	0	0	0

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

2017	17,4	10,1
2018	9,7	6,3
Jan-Sep 2019	5,3	3,2

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen		
anhängig zum Stichtag:		
31.12.2017	31.12.2018	31.08.2019
593	495	456

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 17	5.169	1.237	905
Dez 17	4.995	1.275	1.027
Jun 18	5.053	1.310	1.072
Dez 18	5.100	1.265	1.038
Jun 19	5.181	1.201	987

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							1	5	5	4	2	6	23
2018	4	8	3	4	3	4	7	3	3	4	5	4	52
2019	5	3	8	13	14	4	23	4	12				86

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP[15]

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							4	5	2	3	5	2	21
2018	1	2	1	2	2	1	0	0	1	3	1	0	14
2019[16]	1	4	1	0	1	1	3	3	3				17

[15] REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Program
[16] vorläufige Zahlen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

H. Serbien

Registrierte Asylsuchende

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							150	164	136	196	175	169	2.260*
2018	140	103	102	79	82	51	69	102	83	127	117	93	1.251*
2019	233	206	115	90	89	36	72	69	69				989*

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen bei der Asylgesuch-Statistik entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylanträge

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Jul 17	350	163	187
Aug 17	319	141	178
Sep 17	287	108	179
Okt 17	386	192	194
Nov 17	432	186	246
Dez 17	318	119	199
Jahr 2017*	4.915	2.332	2.583
Jan 18	418	149	269
Feb 18	174	88	86
Mrz 18	233	84	149
Apr 18	215	91	124
Mai 18	143	69	74
Jun 18	130	54	76
Jul 18	147	57	90
Aug 18	193	78	115
Sep 18	180	77	103
Okt 18	185	104	81
Nov 18	242	103	139
Dez 18	200	64	136
Jahr 2018*	2.606	1.101	1.505
Jan 19	554	197	357
Feb 19	358	175	183

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zeitraum	Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)	davon:	
		Erstanträge	Folgeanträge
Mrz 19	240	131	109
Apr 19	226	96	130
Mai 19	166	55	111
Jun 19	109	56	53
Jul 19	133	70	63
Aug 19	143	44	99
Sep 19	177	67	110
Jan-Sep 19*	2.182	920	1.262

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Zahl der Asylentscheidungen und Entwicklung des Anteils der positiven Entscheidungen (Gesamtschutzquote)

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Jul 17	606	0	0	1	2	0,5	290	313
Aug 17	544	0	0	0	3	0,6	281	260
Sep 17	605	0	1	0	1	0,3	324	279
Okt 17	386	0	3	0	2	1,3	190	191
Nov 17	419	0	0	0	4	1,0	188	227
Dez 17	327	0	0	0	0	0	145	182
Jahr 2017*	7.867	0	7	8	36	0,6	4.093	3.723
Jan 18	531	0	0	0	2	0,4	257	272
Feb 18	302	0	0	0	1	0,3	126	175
Mrz 18	253	0	0	0	4	1,6	114	135
Apr 18	237	0	0	0	1	0,4	87	149

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zeitraum	Asylentscheidungen	davon:						
		Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach §60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (in Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Mai 18	210	0	0	0	2	1,0	103	105
Jun 18	166	0	1	1	0	1,2	63	101
Jul 18	139	0	1	0	1	1,4	72	65
Aug 18	201	0	0	0	1	0,5	87	113
Sep 18	221	0	0	0	2	0,9	82	137
Okt 18	251	0	0	0	1	0,4	133	117
Nov 18	194	0	0	0	1	0,5	95	98
Dez 18	203	0	0	0	2	1,0	95	106
Jahr 2018*	2.885	0	2	1	17	0,7	1.310	1.555
Jan 19	348	0	0	0	0	0,0	129	219
Feb 19	406	0	0	0	0	0,0	190	216
Mrz 19	369	0	0	0	0	0,0	170	199
Apr 19	242	0	0	0	0	0,0	110	132
Mai 19	281	0	0	0	0	0,0	122	159
Jun 19	147	0	0	0	0	0,0	35	112
Jul 19	157	0	0	0	1	0,6	75	81
Aug 19	161	0	0	0	0	0,0	79	82
Sep 19	126	0	0	0	0	0,0	48	78
Jan-Sep 19*	2.239	0	0	0	1	0,0	975	1.281

*kumulierte Werte: Aufgrund von Nachmeldungen und Berichtigungen entsprechen die Daten des kumulierten Zeitraums nicht genau der Addition der Monatswerte

Differenzierung der Asylantragsteller nach Altersgruppen und Geschlecht

	Jahr 2017	Jahr 2018	Jan-Sep 2019
Gesamt	4.915	2.606	2.182
nach Geschlecht:			

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Jahr 2017	Jahr 2018	Jan-Sep 2019
männlich	2.523	1.357	1.142
weiblich	2.392	1.249	1.040
nach Altersstufen:			
bis unter 16 Jahre	2.311	1.285	1.063
von 16 bis unter 18 Jahre	147	68	57
von 18 bis unter 25 Jahre	592	293	235
von 25 bis unter 30 Jahre	380	194	154
von 30 bis unter 35 Jahre	363	193	160
von 35 bis unter 40 Jahre	298	147	141
von 40 bis unter 45 Jahre	268	148	122
von 45 bis unter 50 Jahre	185	88	87
von 50 bis unter 55 Jahre	174	90	69
von 55 bis unter 60 Jahre	103	56	41
von 60 bis unter 65 Jahre	47	24	33
65 Jahre und älter	47	20	20

Differenzierung der Asylantragsteller nach der Volkszugehörigkeit „Roma“

Zeitraum	Asylbewerber	Roma		
	alle	darunter: Roma	Anteil Roma in Prozent	Gesamtschutz in Prozent
2017	4.915	4.038	82,2	0,5
2018	2.606	2.128	81,7	0,6
Jan-Sep 2019	2.182	1.764	80,8	0,1

Verfahrensdauer, insbesondere Entscheidungen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen

Zeitraum	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten	darunter: beschleunigte Verfahren
2017	6,2	3,7
2018	3,0	0,8
Jan-Sep 2019	1,8	0,7

Anhängige Klageverfahren

Gerichtsstatistik für Erst- und Folgeanträge über Klagen, Berufungen, Revisionen anhängig zum Stichtag:

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

31.12.2017	31.12.2018	31.08.2019
3.168	2.036	1.740

Hinweis: Die Gerichtsstatistik beruht ausschließlich auf BAMF-internen Daten und ist daher nicht mit den Daten der amtlichen Gerichtsstatistik des Statistischen Bundesamts vergleichbar.

Entwicklung der Zahl der Ausreisepflichtigen

Monat	aufhältige Staatsbürger	darunter ausreisepflichtig	davon mit Duldung
Jun 17	206.804	17.742	13.870
Dez 17	209.369	16.181	12.788
Jun 18	212.191	14.803	11.878
Dez 18	215.840	13.523	10.885
Jun 19	219.249	12.659	10.349

Quelle: Ausländerzentralregister; Bestand jeweils zum Ende des genannten Monats

Zahl der Abschiebungen

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							156	166	185	194	171	164	1.036
2018	127	194	161	93	115	149	55	141	102	129	86	127	1.479
2019	100	22	112	136	130	130	68	45	125				868

Anzahl der freiwilligen Ausreisen mittels des Bund-Länder-Programms REAG/GARP[17]

Jahr	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
2017							264	276	156	157	146	118	1.117
2018	100	195	180	89	100	113	85	49	73	66	57	37	1.144
2019[18]	0	160	111	127	115	45	38	80	43				719

[17] REAG: Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Program
[18] vorläufige Zahlen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.